

# **Fortführung der Rohstoffgewinnung innerhalb der Kiesgrube Bremgarten, Gemarkung Hartheim am Rhein**

## **Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie**

**Auftraggeber:**

**RVG**

RVG Rohstoff Verwertungs GmbH  
Freiburger Straße 33  
79258 Hartheim am Rhein







**Projektleitung:**

Dr. Werner Dieter Spang  
Dipl.-Geograph, Beratender Ingenieur

**Projektbearbeitung:**

Kerstin Langewiesche  
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Fabian Schütt  
M. Sc. Geographie

*K. Langewiesche*

.....  
federführende Bearbeiterin

*W. Spang*

.....  
Geschäftsführer

Walldorf, im Mai 2017

Hartheim, den .....

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  GMBH

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26  
69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0  
Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de  
www.sfn-planer.de

**RVG**

RVG Rohstoff Verwertungs GmbH

Freiburger Straße 33  
79258 Hartheim am Rhein

Tel.: 0 76 33 / 9273 - 21



## **Inhalt**

---

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und Aufgabenstellung.....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial .....</b>	<b>9</b>
3.1	Vorhaben.....	9
3.2	Wirkungspotenzial des Vorhabens .....	11
3.2.1	Bau- / betriebsbedingte Wirkungen.....	11
3.2.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	11
3.3	Untersuchungsgebiet .....	11
<b>4</b>	<b>Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie .....</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnis der Bestandserfassungen .....</b>	<b>15</b>
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie .....	15
5.2	Europäische Vogelarten.....	15
<b>6</b>	<b>Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen .....</b>	<b>17</b>
6.1	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie .....	17
6.2	Europäische Vogelarten.....	35
<b>7</b>	<b>Konfliktvermeidende Maßnahmen .....</b>	<b>77</b>
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung.....</b>	<b>81</b>
<b>9</b>	<b>Verwendete Literatur und Quellen .....</b>	<b>83</b>
<b>10</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>87</b>



## 1 Zusammenfassung

---

Die RVG Rohstoff Verwertungs GmbH, Hartheim am Rhein, plant die Fortführung des Rohstoffabbaus innerhalb der Kiesgrube Bremgarten auf Gemarkung Hartheim am Rhein (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald). Für den Kiesabbau besteht eine unbestimmte Abbaugenehmigung vom 26.11.1965, ausgestellt vom Landratsamt Müllheim für die Abbaustufe III (ca. 19 ha) und - verbunden mit einer Anzeigepflicht beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Freiburg - den Abtrag des übrigen Geländes in den Abbaustufen I (ca. 9,8 ha) und II (ca. 4,9 ha).

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Abbaus kam es zu Anregungen seitens des Naturschutzes und der Forstverwaltung zur besseren landschaftlichen Einbindung des Baggersees und Schonung des Waldbestandes, insbesondere des Edellaubholzbestandes im Osten. In Anbetracht der in jüngster Vergangenheit mit der Gemeinde Hartheim und dem Landratsamt geführten Gespräche ist die RVG bereit, den Kiesabbau in einem aktuellen Wasserrechtsverfahren neu zu ordnen und die Abbaugrenzen neu festzulegen. Der Antrag des Jahres 2004 wird bis zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nach dem aktuellen Verfahren aufrechterhalten.

Die Festlegung der Konzessionsgrenze im Zuge der Neuordnung orientiert sich deshalb am Verlauf der vorhandenen Böschungsoberkante. Das bedeutet, dass die vorhandene Überwasserböschung vollumfänglich erhalten bleibt. Angepasst wird im Sinne einer entsprechenden Ufergestaltung und der Herstellung von Flachwasser der Mittelwasserbereich bis zur Bruchkante (MW - 2,0 m = 194,10 m+NN).

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie umfasst den Baggersee, die umgebenden Böschungen sowie die Fläche des Trockenabbaus südlich des Baggersees und ist 20,5 ha groß.

Im Rahmen des Scopingtermins am 26.02.2016 wurden die Arten, die als überprüfungsrelevant einzustufen sind, auf Grundlage einer Abschichtung des Arteninventars festgelegt. Es handelt sich neben europäischen Vogelarten um Reptilien, Amphibien, den Nachtkerzenschwärmer sowie die vier Pflanzenarten Liegendes Büchsenkraut, Sumpfglanzkraut, Kleefarn und Biegsames Nixenkraut. Für diese Arten beziehungsweise Artengruppen wurde geprüft, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nach dem Ergebnis der Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet nicht vor. Als streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen der Zaun- und Mauereidechse, der Gelbbauchunke und Kreuzkröte nachgewiesen. Innerhalb des Vorhabensbereichs beziehungsweise daran angrenzend kamen Gelbbauchunke und Kreuzkröte vor.

Außerdem wurden Brutvorkommen von 19 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt. Innerhalb des Vorhabensbereichs wurde als einzige europäische Vogelart der Bluthänfling mit einem Brutrevier nachgewiesen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung vorgesehen:

- ▶ V1: Bauzeitenbeschränkung bezüglich der Durchführung von Fällungs- und Rodungsarbeiten (01. Okt. bis 28. Feb.) und
- ▶ V2: Kontrolle der Kiesflächen bezüglich Brutvorkommen bodenbrütender Vogelarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass vorhabensbedingte Individuenverluste vermieden werden, die ökologische Funktion vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch vorhabensbedingte Störungen nicht erfolgt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

## 2 Einleitung und Aufgabenstellung

---

Die RVG Rohstoff Verwertungs GmbH, Hartheim am Rhein, plant die Fortführung des Rohstoffabbaus innerhalb der Kiesgrube Bremgarten auf Gemarkung Hartheim am Rhein (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald).

Für den Kiesabbau besteht eine unbefristete Abbaugenehmigung vom 26.11.1965, ausgestellt vom Landratsamt Müllheim für die Abbaustufe III (ca. 19 ha) und - verbunden mit einer Anzeigepflicht beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Freiburg - den Abtrag des übrigen Geländes in den Abbaustufen I (ca. 9,8 ha) und II (ca. 4,9 ha). Der Sachverhalt ist in Abbildung 1-1 nachrichtlich dargestellt (WALD + CORBE 2017).

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Abbaus kam es zu Anregungen seitens des Naturschutzes und der Forstverwaltung zur besseren landschaftlichen Einbindung des Baggersees und Schonung des Waldbestandes, insbesondere des Edellaubholzbestandes im Osten. Im Jahre 2004 hat die RVG nach vielen Absprachen mit allen Beteiligten einen Wasserrechtsantrag beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eingereicht, der noch anhängig ist. Inhalt des alten Antrages ist im Wesentlichen eine Neufestlegung der Abbaugrenzen unter Berücksichtigung der Anregungen des Naturschutzes und der Forstverwaltung, verbunden mit einem Flächenausgleich. Die im Nordostbereich zugunsten des Waldes aufgegebenen Fläche von ca. 4,3 ha sollte auf der Nordwestseite hinzugenommen werden. Ferner sollte auf einen Nassabbau auf dem südwestlich gelegenen Flurstück 4101/2 verzichtet werden und stattdessen nur ein Trockenabbau bis auf Höhe 196,90 m + NN vorgenommen werden. Der Trockenabbau auf dem Flurstück Nr. 4101/2 wurde im Jahre 2009 abgeschlossen (WALD + CORBE 2017).

In Anbetracht der in jüngster Vergangenheit mit der Gemeinde Hartheim und dem Landratsamt geführten Gespräche ist die RVG bereit, den Kiesabbau in einem aktuellen Wasserrechtsverfahren neu zu ordnen und die Abbaugrenzen neu festzulegen. Es wird daher ein neuer Wasserrechtsantrag (WALD + CORBE 2017) gestellt. Der anhängige Antrag aus dem Jahr 2004 soll mit Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem neuen Antrag entfallen (WALD + CORBE 2017).

Das aktuelle Vorhaben ist in Kapitel 3 textlich beschrieben. Eine kartographische Darstellung findet sich in Abbildung 3.1-1.

Die SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH, Walldorf, wurde mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zur geplanten Fortführung des Rohstoffabbaus innerhalb der Kiesgrube Bremgarten beauftragt.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist es, zu prüfen,

- ▶ welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ▶ ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Aus-

gleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden beziehungsweise ausgelöst werden können sowie

- ▶ bei Bedarf, die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzustellen.



**Abbildung 1-1.** Genehmigung von 1965 (Abbaustufen I, II und III), Fläche Trockenabbau Flst.-Nr. 4101/2 gemäß Antrag 2004.

### **3 Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial**

---

#### **3.1 Vorhaben**

---

Der Baggersee hat auf der West- und der Nordseite die Abbaugrenzen gemäß der Genehmigung von 1965 erreicht. Die Vergrößerung der Abbaufäche nach Osten ist aktuell nicht mehr vorgesehen. Die Festlegung der Konzessionsgrenze im Zuge der Neuordnung orientiert sich deshalb am Verlauf der vorhandenen Böschungsoberkante. Das bedeutet, dass die vorhandene Überwasserböschung vollumfänglich erhalten bleibt. Angepasst wird im Sinne einer entsprechenden Ufergestaltung und der Herstellung von Flachwasser der Mittelwasserbereich bis zur Bruchkante (MW - 2,0 m = 194,10 m+NN). Die von Süden her in den See ragende Landzunge wird komplett gebaggert, sobald das derzeit dort noch verlaufende Landband durch ein Schwimmband ersetzt wurde (WALD + CORBE 2017).

10 % der Seefläche sollen zu Flachwasserzonen ausgebildet werden. Dies ist teilweise auf der Westseite möglich. Ein weiterer Bereich muss auf der Südwestseite in der Fläche des früheren Trockenabbaus mit hinzugenommen werden. Dabei wird auf den Bestand der dort stehenden Tamarisken Rücksicht genommen. (WALD + CORBE 2017).

Der Abbau in der Tiefe ist wie bisher bis auf 30 m unter Mittelwasser (entspricht 166,10 m+NN) vorgesehen. Die jährliche Produktionsmenge von ca. 70.000 m<sup>3</sup> soll ebenfalls beibehalten werden. Eine Erhöhung der Produktion wird nicht angestrebt. Das noch vorhandene Abbauvolumen beträgt ca. 1,04 Mio. m<sup>3</sup> und kann in rund 15 Jahren abgebaut werden (WALD + CORBE 2017).

Der See hat eine max. Breite von knapp 380 m innerhalb der Mittelwasserlinie und eine Süd-Nord-Ausdehnung von ca. 440 m an der längsten Stelle. Die Größe der geplanten Wasserfläche einschließlich der Flachwasserzonen beträgt innerhalb der Mittelwasserlinie ca. 11,68 ha (WALD + CORBE 2017).

In Abbildung 3.1-1 sind der Verlauf der geplanten Konzessionslinie, die freigelegte Wasserfläche, die geplante Mittelwasserlinie sowie die geplanten Flachwasserzonen dargestellt.



**Abbildung 3.1-1.** Derzeitige Seefläche, geplante Seefläche bei Mittelwasser, geplante Flachwasserzonen sowie geplante Konzessionsgrenze.

## **3.2 Wirkungspotenzial des Vorhabens**

---

Bezüglich des zu betrachtenden Vorhabens sind bau- und betriebsbedingte sowie anlagebedingte Wirkungen zu differenzieren.

### **3.2.1 Bau- / betriebsbedingte Wirkungen**

---

Folgende bau- und betriebsbedingte Wirkungen werden in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie betrachtet:

- ▶ Umwandlung von Land- in Wasserfläche,
- ▶ Wassertrübung durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel,
- ▶ Schallemissionen durch Maschinen und Fahrzeuge,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

### **3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen**

---

Folgende anlagebedingte Wirkungen werden in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie betrachtet:

- ▶ Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der derzeitigen Kiesfläche im Bereich der Berme,
- ▶ Veränderung der Gewässermorphologie.

## **3.3 Untersuchungsgebiet**

---

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist 20,5 ha groß. Es umfasst den Baggersee, die umgebenden Böschungen sowie die Fläche des Trockenabbaus südlich des Baggersees.

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist in Abbildung 3.3-1 dargestellt.



**Abbildung 3.3-1.** Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets sowie der geplanten Seefläche bei Mittelwasser (MW).

## 4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

---

Im Rahmen des Scopingtermins am 26.02.2016 wurden die Arten, die im vorliegenden Fall als überprüfungsrelevant einzustufen sind, auf Grundlage einer Abschichtung des Arteninventars (siehe Anhang) festgelegt.

Es handelt sich neben europäischen Vogelarten um folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- ▶ Reptilien,
- ▶ Amphibien,
- ▶ Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- ▶ Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*),
- ▶ Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*),
- ▶ Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*) und
- ▶ Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*).

Für diese Arten wurde geprüft, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen. Das Ergebnis der Bestandserfassungen ist in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2017) sowie auszugsweise in Kapitel 5 dargestellt.

Für die nachgewiesenen Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Diese Prüfung wird dokumentiert mittels einheitlicher Formblätter, deren Verwendung vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg insbesondere bei möglicher Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" empfohlen wird (Schreiben des MLR vom 10.05.2012 zur Verwendung der Formblätter zur Unterstützung von Natura-2000-Vorprüfungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen bei Vorhaben und Planungen).

Falls das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beschrieben. Soweit erforderlich, werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen<sup>1</sup>) entwickelt und beschrieben.

---

<sup>1</sup> FCS-Maßnahmen (*Favourable Conservation Status*)



## **5 Ergebnis der Bestandserfassungen**

---

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen zum Vorkommen überprüfungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich der geplanten Fortführung der Rohstoffgewinnung innerhalb der Kiesgrube Bremgarten sind ausführlich in der Umweltverträglichkeitsstudie (SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2017) dargestellt.

### **5.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie**

---

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden folgende in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten im Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie festgestellt: Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*). Innerhalb des Vorhabensbereichs beziehungsweise unmittelbar daran angrenzend kamen Gelbbauchunke und Kreuzkröte vor.

Der Nachtkerzenschwärmer sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, streng geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

### **5.2 Europäische Vogelarten**

---

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 55 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 19 Arten als Brutvogel und 36 Arten als Nahrungsgast erfasst. Innerhalb des Vorhabensbereichs brütete ein Brutpaar des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*).



## **6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen**

---

Nachfolgend wird geprüft, ob das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten (siehe Kapitel 5) auslöst.

Hierzu wird das vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) empfohlene Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) verwendet (Schreiben des MLR vom 10.05.2012).

### **6.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie**

---

Im Zuge der durchgeführten Bestandserfassungen (siehe SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2017) wurden Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- ▶ Zauneidechse,
- ▶ Mauereidechse,
- ▶ Gelbbauchunke und
- ▶ Kreuzkröte.

<b>Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<b>Erhaltungszustand</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht
<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland: V      Baden-Württemberg: V
<b>Messtischblatt</b> 8011
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>
<b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Allerdings deutet sich vielerorts eine rückläufige Bestandsentwicklung an. Die wärmeliebende Art besiedelt unter anderem extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Für die Art bedeutsam ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine wichtige Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen als Kernhabitats und Vernetzungskorridore. Die Mindestreviergröße eines Männchens wird mit ca. 120 m<sup>2</sup>, die eines Weibchens mit 110 m<sup>2</sup> veranschlagt (HAFNER &amp; ZIMMERMANN 2007). Die Art gilt als sehr standorttreu. Wichtige Habitatstrukturen bilden schnell erwärmte Teilflächen als Sonnplätze in geringer Entfernung zu geeigneten Tagesverstecken (Kleinsäugerbauten, Baumstubben, Steinhaufen, etc.). Unverzichtbar sind zudem besonnte Stellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage ab Ende Mai und frostsichere Winterquartiere (BLANKE 2004).</p> <p>Deutschlandweit fehlt die Zauneidechse nur in den höheren Gebirgslagen und z. T. an der Nordseeküste (LUBW 2013a).</p> <p>Europaweit erstreckt sich das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebiets beheimateten Zauneidechse von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien (LUBW 2013a).</p>
<b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u> <p>Insgesamt wurden 15 eindeutig unterscheidbare Individuen im Untersuchungsgebiet oder direkt angrenzend registriert. Darunter waren 12 adulte (sieben Männchen und fünf Weibchen) sowie drei juvenile Zauneidechsen. Weitere neun Zauneidechsen wurden außerhalb des Untersuchungsgebiets an der östlichen Böschung des Werksgebietes festgestellt.</p> <p>Die festgestellten Zauneidechsen hielten sich ausschließlich auf den Böschungen auf. Dabei konzentrierten sich die Vorkommen auf die nordwestliche und die östliche Böschung. Die Böschungen im Bereich des Trockenabbaus waren aufgrund der dauerhaften Überschwemmungen in diesem Bereich nicht besiedelt, gleiches gilt für große Teile der nördlichen Böschung. Vegetationsarme oder vegetationsfreie Kiesflächen werden von Reptilien aufgrund der starken Aufheizung und der fehlenden Deckung generell gemieden, was sich in der Verteilung der Zauneidechsenvorkommen im Untersuchungsgebiet widerspiegelt.</p> <p>Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden keine Zauneidechsen festgestellt.</p> <u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u> <p>Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg in allen Naturräumen vertreten. Die meisten Vorkommen sind in klimatisch begünstigten Flusstälern von Rhein und Neckar sowie den angrenzenden kollinen Randzonen festzustellen. Der überwiegende Anteil der Nachweise stammt aus dem Oberrheingebiet (LAUFER et al. 2007).</p> <u>Bedeutung des Vorkommens</u> <p>Die Zauneidechse wird aufgrund lokaler und regionaler Rückgänge, insbesondere am</p>

<b>Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<p>Siedlungsrand, sowie teilweise deutlicher Bestandseinbußen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden Württembergs geführt. Größere landesweite Rückgänge sind derzeit nicht klar erkennbar (LAUFER et al. 2007).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art. Das Vorkommen ist jedoch weder individuenreich noch besteht eine besondere Schutzverantwortung Baden-Württembergs (LAUFER et al. 2007). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von Kaule (LFU 1998) ist das Vorkommen der Zauneidechse daher von lokaler Bedeutung.</p>	
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Die genaue Abgrenzung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Zauneidechse ist nicht bekannt. Nach BfN (2011a) sind jedoch alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen.</p> <p>Demzufolge ist anzunehmen, dass die lokale Population der Zauneidechse durch die Kreisstraße 4998 im Süden und die den Baggersee umgebenden Waldflächen im Westen, Norden und Osten von anderen Vorkommen der Zauneidechse abzugrenzen ist.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird landesweit von der LUBW (2014) als ungünstig / unzureichend eingestuft. Aufgrund der häufigen Überschwemmungen vieler Bereiche des Untersuchungsgebiets und der geringen Individuenanzahl wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls mit ungünstig / unzureichend eingestuft.</p>	
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-2 sind die Fundpunkte der eindeutig unterscheidbaren Individuen der Zauneidechse dargestellt, welche im Rahmen der Geländebegehungen ermittelt wurden,</p>	
<p><b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b></p>	
<p><b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Durch die Abbautätigkeit innerhalb der Kiesflächen des Trockenabbaus gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Die Böschungen, auf denen Zauneidechsen festgestellt wurden, werden nicht in Anspruch genommen.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Da adulte Zauneidechsen nur einen geringen Aktionsradius besitzen (die Mindestgröße des Lebensraums beträgt nach HAFNER &amp; ZIMMERMANN 2007 ca. 110 bis 120 m<sup>2</sup>), befinden sich die verschiedenen Teilhabitate, wie Sonnplätze, Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitats, in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander. Da die Böschungen, auf denen Zauneidechsen festgestellt wurden, nicht in Anspruch genommen werden, bleiben sämtliche Lebensraumfunktionen für diese Art bestehen.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die dazu in der Lage sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zaun-</p>	<b>nein</b>

<b>Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
eidechsen außerhalb des Vorhabensbereichs in der Form zu beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind.	
4.1 d) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 e) <i>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i> (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	<b>ja</b>
4.1 f) <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</i> Im Untersuchungsgebiet auf den Böschungen nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bestehen.	<b>ja</b>
4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i> Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i> entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i> Im Vorhabensbereich wurden keine Individuen der Zauneidechse festgestellt, so dass ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten von Individuen nicht zu erwarten ist.	<b>nein</b>
4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i> Zauneidechsen wurden ausschließlich im Bereich der Böschungen festgestellt, die vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden. Es entsteht im Vergleich zum Ist-Zustand kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko der Zauneidechse in einer Abbaustätte übersteigt.	<b>nein</b>
4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich	<b>entfällt</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b>  Da im Vorhabensbereich keine Zauneidechsen festgestellt wurden, ist eine erhebliche Störung von Individuen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen könnte, ausgeschlossen.	<b>nein</b>
<b>4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich	<b>entfällt</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
<b>6. Fazit</b>	
<b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<b>Artnamen: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<b>Erhaltungszustand</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht
<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland: V                      Baden-Württemberg: 2
<b>Messtischblatt</b> 8011
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>
<b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Die Mauereidechse ist eine überwiegend südeuropäische Art, die in Deutschland an ihre nördliche Arealgrenze stößt. Die Art besiedelt überwiegend trockenwarme, sonnige und meist felsig-steinige Standorte der Ebene bis hin zu Mittelgebirgslagen. In Baden-Württemberg besiedelt sie vor allem Rebgebiete, Felsbereiche und Bahndämme. Dort bevorzugt sie Trockenmauern und Steinhäufen. Mauereidechsen sind zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv. Die Eiablage erfolgt im Mai oder Juni in sandige, lockere Böden oder in mit feinem Substrat gefüllte Mauerspalten (LAUFER et al. 2007). Der Mindestlebensraum der Mauereidechse über die gesamte Aktivitätsphase hinweg beträgt nach LAUFER et al. (2007) ca. 80 m<sup>2</sup>.</p> <p>Europaweit umfasst das Verbreitungsgebiet der Mauereidechse Gebiete in Nordspanien, ganz Frankreich, Wallonien, Luxemburg, Teile Südwestdeutschlands, Österreichs und der Schweiz, fast ganz Italien, den Balkan, die Tiefländer Ungarns und Rumaniens sowie den Nordwesten der asiatischen Türkei. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im nördlichen Mittelmeerraum. Durch Südwest- und Westdeutschland verläuft die nördliche Arealgrenze. Der äußerste Süden Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Südwesten Hessens sowie der Westen Baden-Württembergs werden von der Art besiedelt (LUBW 2013b).</p>
<b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u> <p>Es wurden vier eindeutig unterscheidbare Individuen im Untersuchungsgebiet registriert. Dabei handelt es sich um eine weibliche und drei männliche adulte Mauereidechsen. Die Tiere hielten sich auf der Böschung nördlich des Baggersees auf.</p> <p>Die Mauereidechsenvorkommen im Untersuchungsgebiet beschränken sich auf die Böschung im Nordwesten.</p> <p>Im Vorhabensbereich wurden keine Mauereidechsen festgestellt.</p> <u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u> <p>In Baden-Württemberg besiedelt die Mauereidechse weite Teile der Oberrheinebene, den unteren und mittleren Neckar, den Strom- und Heuchelberg, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes. Das größte geschlossene Mauereidechsenvorkommen in Baden-Württemberg befindet sich zwischen der Enz im Süden, Mühlacker im Westen, dem Heuchelberg im Norden und dem Neckar im Osten. In der nördlichen Oberrheinebene liegen vor allem aktuelle Funde vom Bahngelände der Stadtgebiete Karlsruhe und Mannheim vor (LAUFER et al. 2007).</p> <u>Bedeutung des Vorkommens</u> <p>Die Mauereidechse wird aufgrund von teilweise deutlichen Bestandseinbußen in der Roten Liste Baden Württembergs unter der Kategorie 2 ("stark gefährdet") geführt. Größere landesweite Rückgänge sind vor allem auf Rebflurbereinigungen und Intensivierung der Landwirtschaft zurückzuführen (LAUFER et al. 2007). Eine besondere Schutzverantwortung Baden-Württembergs besteht nicht.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art. Das Vorkommen ist jedoch weder individuenreich noch besteht eine besondere Schutzverant-</p>

<b>Artnamen: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>	
<p>wortung Baden-Württembergs (LAUFER et al. 2007). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von Kaule (LFU 1998) ist das Vorkommen der Mauereidechse daher von lokaler Bedeutung.</p>	
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Die genaue Abgrenzung der lokalen Population der Mauereidechse im Untersuchungsraum ist nicht bekannt. Nach BfN (2011b) ist jedoch ein Mauereidechsenvorkommen als lokale Population anzusehen, das ein nach Geländebeschaffenheit und Lebensraumausstattung (u. a. Struktur) räumlich klar abgrenzbares Gebiet umfasst.</p> <p>Demzufolge ist anzunehmen, dass die lokale Population der Mauereidechse durch die Kreisstraße 4998 in Süden und die den Baggersee umgebenden Waldflächen im Westen, Norden und Osten von anderen Vorkommen der Mauereidechse abzugrenzen ist.</p> <p>Der landesweite Erhaltungszustand der Mauereidechse wird von der LUBW (2014) mit günstig angegeben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der wenigen Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen und der geringen Individuenzahl als ungünstig eingestuft.</p>	
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-2 ist der bei den Geländebegehungen festgestellte Bestand der Mauereidechse dargestellt.</p>	
<p><b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b></p>	
<p><b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Durch die Abbautätigkeit innerhalb der Kiesflächen des Trockenabbaus gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Die Böschung, auf der Mauereidechsen festgestellt wurden, wird nicht in Anspruch genommen.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p><b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Da adulte Mauereidechsen nur einen geringen Aktionsradius besitzen (der Mindestlebensraum über die gesamte Aktivitätsphase beträgt nach LAUFER et al. [2007] ca. 80 m<sup>2</sup>), befinden sich die verschiedenen Teilhabitate, wie Sonnplätze, Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitats, in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander. Da die Böschung, auf der Mauereidechsen festgestellt wurden, nicht in Anspruch genommen wird, bleiben sämtliche Lebensraumfunktionen für diese Art bestehen.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p><b>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die dazu in der Lage sind, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Mauereidechsen außerhalb des Vorhabensbereichs in der Form zu beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p><b>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

<b>Artnamen: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>	
<p>4.1 e) <i>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i></p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 f) <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</i></p> <p>Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse auf der Böschung im Nordwesten gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p>4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i></p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p>4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i></p> <p>Im Vorhabensbereich wurden keine Individuen der Mauereidechse festgestellt, so dass ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten von Individuen nicht zu erwarten ist.</p>	<b>nein</b>
<p>4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i></p> <p>Im Vorhabensbereich wurden keine Individuen der Mauereidechse festgestellt. Vorhabenbedingt entsteht im Vergleich zum Ist-Zustand kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko der Mauereidechse in einer Abbaustätte übersteigt.</p>	<b>nein</b>
<p>4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p>4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i></p> <p>Da im Vorhabensbereich keine Mauereidechsen festgestellt wurden, ist eine erhebliche Störung von Individuen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen könnte, ausgeschlossen.</p>	<b>nein</b>

<b>Artname: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>	
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
<b>6. Fazit</b>	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<b>Artname: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)</b>	
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>	
Siehe Vorhabenbeschreibung, Kapitel 3.1	
<b>2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art</b>	
<b>Erhaltungszustand</b>	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht
<b>Rote Liste-Status</b>	
Deutschland: 2	Baden-Württemberg: 2
<b>Messtischblatt</b>	8011
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>	
<b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p>Die Gelbbauchunke ist eine europäische Amphibienart, deren Verbreitungsareal sich von Frankreich über Deutschland und Norditalien über den Balkan bis nach Griechenland und Bulgarien sowie über den Karpatenbogen bis nach Rumänien erstreckt (LAUFER et al. 2007). Dabei ist die Art insbesondere im Hügelland und in den Mittelgebirgen verbreitet.</p> <p>Die Gelbbauchunke ist eine ursprüngliche Bewohnerin der dynamischen, weitgehend vegetationsfreien Lebensräume der Fluss- und Bachauen, wie Kies- und Sandbänke und temporäre Kleingewässer. Heute kommt die Gelbbauchunke außer in ihrem natürlichen Lebensraum in Au- und Bruchwäldern zumeist in anthropogen geschaffenen Sekundärlebensräumen, wie Kiesgruben, Steinbrüchen, Tongruben, und auf Truppenübungsplätzen vor. Dort bieten die vegetationsarmen Habitats auf Rohböden mit zahlreichen temporären Kleingewässern, wie wassergefüllten Wagenspuren, Pfützen, Tümpeln und Gräben, der Art geeignete Lebensbedingungen (GÜNTHER 1996, LAUFER et al. 2007). Gelbbauchunken, die als Pionierart an dynamische Lebensräume angepasst sind, können auf großflächigen Störstellen in Abbaugeländen schnell große Bestände ausbilden, die mit der natürlichen Sukzession oder Rekultivierung des Geländes wieder zusammenbrechen (LUBW 2013c).</p> <p>Die von der Gelbbauchunke besiedelten Laichgewässer sind zumeist vegetationslos, flach, vollbesont und nur temporär wasserführend. Neben den Laichgewässern werden zumeist etwas größere Gewässer mit länger anhaltender Wasserführung und stärkerem Pflanzenbewuchs als Aufenthaltsgewässer genutzt. Die Winterquartiere der Gelbbauchunke befinden sich nach LAUFER et al. (2007) vorwiegend im Wald, wo sie Erdspalten und Hohlräume in 10 - 70 cm Tiefe als frostsichere Verstecke nutzen. Im Frühjahr wandern die Unken aus Richtung des Waldes in die Laichgewässer ein. Die Gelbbauchunke benötigt mineralischen Untergrund, Moorböden werden nicht besiedelt (GÜNTHER 1996).</p> <p>Die Fortpflanzungsperiode der Gelbbauchunken erstreckt sich über einen relativ langen Zeitraum (April - August), mit einem Schwerpunkt in den Monaten Mai und Juni. Die ersten Gelbbauchunken werden in Baden-Württemberg meist Anfang bis Mitte April angetroffen. Die Aktivitätsperiode der Art endet in der Regel im September (LAUFER et al. 2007).</p> <p>Gelbbauchunken sind im Frühjahr überwiegend tagaktiv und halten sich im Sommer in der Regel an oder in Gewässern auf. Im Landlebensraum (vorwiegend Au- und Bruchwälder) sind sie eher dämmerungs- und nachtaktiv. Sie ernähren sich vorwiegend von Insekten, Spinnen und Würmern (LAUFER et al. 2007).</p>	
<b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u>	
Jeweils wenige adulte Individuen der Gelbbauchunke wurden sowohl in den Kleingewässern nördlich als auch südlich des Baggersees, auf der südlichen Trockenabbaufäche, gesehen und gehört. Laich oder Kaulquappen wurden nicht beobachtet, dennoch ist eine Reproduktion im Untersuchungsgebiet zu erwarten.	

<b>Artnamen: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)</b>	
<p><u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u></p> <p>Baden-Württemberg liegt im Zentrum des Verbreitungsgebiets der Art, hier ist sie in allen Naturräumen mit einem Schwerpunkt auf den wärmebegünstigten Lagen vertreten. Das Oberrheingebiet zählt zu den Gebieten mit einer hohen Fundortdichte, wobei die südliche Oberrheinebene ein Verbreitungsschwerpunkt ist. Nicht oder nur sehr spärlich sind zum Beispiel die Hochlagen des Schwarzwalds, die Schwäbischen Alb und die Baar besiedelt (GÜNTHER 1996). Trotz der hohen Fundortdichte ist die Art nicht häufig (LAUFER et al. 2007) und der Bestandstrend seit den 1980er Jahren rückläufig (LUBW 2013c).</p> <p>Der Erhaltungszustand der Gelbbauchunke wird von der LUBW (2014) landesweit als ungünstig / unzureichend eingestuft. Aufgrund des räumlich begrenzten Vorkommens mit schlechten Voraussetzungen zur Vernetzung zu anderen lokalen Populationen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls mit ungünstig / unzureichend eingestuft.</p>	
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Die genaue Abgrenzung der lokalen Population der Gelbbauchunke ist nicht bekannt. Nach BfN (2012a) ist bei der Abgrenzung der lokalen Population zu beachten, dass adulte Gelbbauchunken als ortstreu gelten, solange ihre Gewässerlebensräume vorhanden sind. Junge und fast ausgewachsene Unken unternehmen dagegen auf der Suche nach neuen Lebensstätten als Pionierart mitunter Wanderungen über größere Strecken. Nachgewiesen wurden Wanderungen von bis zu 4 km Länge, die meisten Tiere bewegen sich aber im Umkreis von 1.000 bis 1.500 m. Ausbreitungskorridore stellen Fließgewässer und Gräben, besonders entlang von Waldwegen, dar. Eine schlechte Vernetzung ist nach Experteneinschätzung dann gegeben, wenn der Gewässerverbund der lokalen Population mehr als 1.500 m vom nächsten Vorkommen entfernt liegt. In diesem Fall ist von getrennten lokalen Populationen auszugehen BfN (2012a).</p> <p>Die Kiesgrube Neuenburg-Grießheim mit Baggersee liegt ca. 2,8 km südlich des Baggersees Bremgarten. Ein Individuenaustausch zwischen beiden Gewässern ist prinzipiell möglich, aufgrund der Trennung der beiden Gewässer durch die K 4998 jedoch wenig wahrscheinlich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Gelbbauchunke wird von der LUBW (2014) landesweit als ungünstig / unzureichend eingestuft. Aufgrund der geringen Anzahl an Individuen und der nicht nachgewiesenen Reproduktion sowie der schlechten Voraussetzungen zur Vernetzung zu anderen lokalen Populationen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls mit ungünstig / unzureichend eingestuft.</p>	
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-3 ist der bei den Geländebegehungen festgestellte Amphibienbestand dargestellt.</p>	
<p><b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b></p>	
<p><b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Eine Reproduktion der Gelbbauchunke wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Potenzielle Fortpflanzungsgewässer (temporär wasserführende Bodenmulden) befinden sich im Süden und Norden des Baggersees. Die Kleingewässer im Süden liegen vollständig außerhalb des Vorhabensbereichs. Im Norden liegen nur die südlichsten Randbereiche der Kiesfläche mit Bodenmulden innerhalb der Kiesfläche des zukünftigen Bermenwegs. Auch derzeit befindet sich dort ein Weg.</p>	<p><b>nein</b></p>

<b>Artname: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)</b>	
<p><b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Die Gelbbauchunken nutzen die Bereiche mit temporären Kleingewässern nördlich und südlich des Baggersees als Aufenthaltsgewässer. Eine Nutzung als Fortpflanzungsgewässer ist anzunehmen. Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte und Nahrungshabitat der Art überlappen sich.</p> <p>Da die Kleingewässer auf der südlichen Trockenabbaufäche vollständig erhalten bleiben und die Fläche mit Bodenmulden im Norden des Baggersees nur im südlichen Randbereich wie bisher als Bermenweg genutzt wird, ist davon auszugehen, dass keine essentiellen Teilhabitats erheblich beschädigt oder zerstört werden.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die dazu in der Lage sind, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gelbbauchunke außerhalb des Vorhabensbereichs so zu beeinträchtigen, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Als Pionierart ist die Gelbbauchunke auf eine landschaftsgestaltende Dynamik angewiesen, die regelmäßig periodisch trockenfallende Gewässer entstehen lässt.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Kleingewässer auf der südlichen Trockenabbaufäche bleiben komplett erhalten. Im Norden des Baggersees bleibt der Bereich mit Bodenmulden, die temporär Wasser führen, ebenfalls erhalten. Der südlichste Randbereich der Kiesfläche wird sowohl derzeit als auch zukünftig als Bermenweg genutzt.</p>	<b>entfällt</b>
<p><b>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</b> (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.</p>	<b>ja</b>
<p><b>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</b></p> <p>Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt, da die Bereiche mit temporären Kleingewässern erhalten bleiben.</p> <p>Die Gelbbauchunke gilt als Pionierart. Typische Laichgewässers sind besonnte und weitgehend vegetationsfreie Kleingewässer, wie wassergefüllte Fahrspuren, Tümpel, Gräben und Pfützen. Aufgrund der kurzen Larvalzeit von ein bis zweieinhalb Monaten ist die Gelbbauchunke nicht auf dauerhafte Gewässer angewiesen (LUBW 2013c).</p>	<b>ja</b>
<p><b>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</b></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>

<b>Artnamen: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)</b>	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Rahmen des Kiesabbaus innerhalb des Vorhabensbereichs können einzelne Individuen der Gelbbauchunke verletzt oder getötet werden.	<b>ja</b>
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Da auch bisher am Baggersee Bremgarten Kies abgebaut wird, bleibt das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Gelbbauchunke im Vergleich zum Ist-Zustand in etwa gleich und entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko der Gelbbauchunke in einer Abbaustätte. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.	<b>nein</b>
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	<b>entfällt</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Durch den Kiesabbau innerhalb des Vorhabensbereichs kann es, wie während des bisherigen Abbaus, zu Störungen der Gelbbauchunke kommen. Da es sich um einzelne in der Abbaufäche befindliche Individuen handelt, kommt es zu keiner erheblichen Störung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen könnte.	<b>nein</b>
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	<b>entfällt</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
<b>6. Fazit</b>	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<b>Artname: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<b>Erhaltungszustand</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht
<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland: V      Baden-Württemberg: 2
<b>Messtischblatt</b> 8011
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>
<b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Ursprünglich nutzte die Kreuzkröte Habitats, die kaum noch existieren, wie offene Sand- und Kiesbänke sowie Überschwemmungstümpel in den naturnahen Flussauen, Daher besiedelt sie heute auch offenes bis halboffenes, trocken-warmes Gelände mit meist lockerem Untergrund in Sekundärbiotopen, wie Kies- und Sandgruben sowie Truppenübungsplätze. Als typische Laichplätze bevorzugt die Art sonnige, flache Kleinstgewässer mit spärlichem Pflanzenbewuchs, da diese in der Regel arm an Fressfeinden sind. Größere Gewässer können besiedelt werden, wenn sie entsprechende Flachwasserzonen aufweisen. Zunehmende Verbuschung in Land- und Laichhabitaten führen zum Verschwinden der Kreuzkröte (LUBW 2013d).</p> <p>Am Tag hält sich die Kreuzkröte in selbst gegrabenen Bodenverstecken, unter flachen Steinen oder in Mäusegängen auf. Nachts erbeutet sie vor allem Käfer, Ameisen, Fliegen und Spinnen. Zwischen April und Juli halten sich die paarungsbereiten Tiere in der Umgebung der Laichgewässer auf. Als Anpassung an das hohe Austrocknungsrisiko der stark besonnten, flachen Tümpel besitzt die Kreuzkröte die kürzeste Entwicklungszeit aller heimischen Froschlurche: Vom Ei zur Jungkröte benötigt sie im Extremfall nur 2,5 Wochen, meistens zwischen 4 bis 12 Wochen. Außerdem ist nach erfolgloser Frühjahrsbrut ein erneutes Ablachen möglich. Die Larven ernähren sich von organischem Material, wie Detritus, Algen, Kot, Laich und Tierleichen. Die erwachsenen Tiere überwintern im Erdreich (LUBW 2013d).</p> <p>In ganz Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den Marschgebieten und in höheren Mittelgebirgs- und Hochgebirgslagen (LUBW 2013d).</p> <p>Europaweit erstreckt sich das Verbreitungsgebiet der Kreuzkröte von der Iberischen Halbinsel im Südwesten über Frankreich, die Beneluxstaaten, die nördliche Schweiz, Deutschland, Polen und Tschechien bis in die Baltischen Staaten, Weißrussland und die nordwestliche Ukraine im Osten. Die nördlichsten Vorkommen befinden sich in Dänemark und Südschweden, außerdem werden Teile Großbritanniens und Irlands besiedelt (LUBW 2013d).</p>
<b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u> Die Kreuzkröte war im Erfassungsjahr 2015 in allen Kleingewässern des Untersuchungsgebiets verbreitet. Der Baggersee wurde von der Kreuzkröte aufgrund ihrer Habitatpräferenz nicht genutzt. Es wurden sowohl rufende Individuen als auch Kaulquappen und Jungtiere nachgewiesen. Die Kreuzkröte war im Jahr 2015 die häufigste Amphibienart im Untersuchungsgebiet. <u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u> In Baden-Württemberg besiedelt die Kreuzkröte vor allem die weiten Flusstäler des Hoch- und Oberrheintals, der Baar, der Donau und Teile des Alpenvorlandes. Bewaldete Mittelgebirge, wie Schwarzwald und Odenwald, werden gemieden. Die Region am mittleren Neckar sowie der Nordosten des Landes sind nur spärlich besiedelt. Im Oberrheintal ist die Kreuzkröte von Basel bis Mannheim verbreitet, jedoch nur lokal häufig. Ihr Verbreitungsbild stimmt weitgehend mit der Verteilung von Kiesgruben überein, die sie als Kulturfolger häufig besiedelt. Knapp 60 % aller erfassten Kiesgruben sind von der Kreuz-

<b>Artnamen: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>	
<p>kröte besiedelt (LAUFER et al. 2007). Eine deutliche Abnahme ist überwiegend in den östlichen Landesteilen zu verzeichnen. Im Bereich der Oberrheinebene werden die Bestände als stabil eingeschätzt (LUBW 2013d).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Die Kreuzkröte wird in der Roten Liste Baden-Württembergs aufgrund der starken Rückgänge im württembergischen Landesteil als "stark gefährdet" geführt. In der Oberrheinebene ist die Art jedoch noch weit verbreitet, Rückgänge sind hier nur lokal bekannt (LAUFER 1999). Da es sich im Untersuchungsgebiet um ein Vorkommen einer gefährdeten Art mit einer durchschnittlichen Individuendichte handelt, ist das Vorkommen der Kreuzkröte in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) daher von lokaler Bedeutung.</p>	
<b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>	
<p>Langfristig überlebensfähige Vorkommen der Kreuzkröte bestehen in der Regel aus mehreren Teilvorkommen, die räumlich voneinander abgrenzbar sind und einer unterschiedlichen Dynamik unterliegen. Kennzeichnend für diese lokalen Populationen ist, dass immer wieder lokale Aussterbeereignisse erfolgen können, die langfristig durch Wiederbesiedlung mittels Einwanderung von Tieren aus benachbarten Lebensräumen (Rekolonisierung) ausgeglichen werden. Dabei kommt auch den aktuell unbesiedelten, aber prinzipiell geeigneten Lebensräumen eine wichtige Rolle zu. Von einer unzureichenden Vernetzung und somit von getrennten lokalen Populationen ist nach Expertenmeinung dann auszugehen, wenn der Gewässerverbund einer intakten lokalen Population mehr als 3.000 m vom nächsten Vorkommen entfernt liegt (BfN 2012b).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet nutzte die Kreuzkröte temporäre Kleingewässer auf der südlichen Trockenabbaufäche sowie im Norden des Baggersees.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass die lokale Population der Kreuzkröte durch die Kreisstraße 4998 in Süden, die Autobahn A5 im Osten und den Rhein im Westen von anderen Vorkommen der Kreuzkröte abzugrenzen ist.</p> <p>Die Kiesgrube Neuenburg-Grießheim mit Baggersee liegt ca. 2,8 km südlich des Baggersees Bremgarten. Aufgrund der Trennung der beiden Gewässer durch die K 4998 ist ein Individuenaustausch wenig wahrscheinlich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Kreuzkröte wird von der LUBW (2014) landesweit als ungünstig / unzureichend eingestuft. Aufgrund des räumlich begrenzten Vorkommens mit schlechten Voraussetzungen zur Vernetzung zu anderen lokalen Populationen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls mit ungünstig / unzureichend eingestuft.</p>	
<b>3.4 Kartografische Darstellung</b>	
In Plan 6.3-3 ist der bei den Geländebegehungen festgestellte Amphibienbestand dargestellt.	
<b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b>	<b>nein</b>
<p>Im Untersuchungsgebiet nutzte die Kreuzkröte temporäre Kleingewässer auf der südlichen Trockenabbaufäche sowie im Norden des Baggersees.</p> <p>Die Kleingewässer im Süden liegen vollständig außerhalb des Vorhabensbereichs. Im Norden liegen nur die südlichsten Randbereiche der Kiesfläche mit Bodenmulden innerhalb der Kiesfläche des zukünftigen Bermenwegs. Auch derzeit befindet sich dort ein Weg.</p>	

<b>Artname: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>	
<p><b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Neben den Laichgewässern sind weitere essentielle Teilhabitats eines Kreuzkröten-Lebensraums der Sommerlandlebensraum (offenes, sonnenexponiertes Gelände mit spärlicher Vegetation und lockerem, sandigem Boden, auch Waldränder und Primärstadien der Sukzession) sowie Überwinterungsplätze (frostsichere Verstecke, z. B. sandige Böschungen), die sich häufig im Sommerlebensraum befinden.</p> <p>Der durchschnittliche Aktionsradius der Kreuzkröte innerhalb der Sommerlandlebensräume beträgt 200 m (LAUFER et al. 2007).</p> <p>Durch das Vorhaben gehen fast ausschließlich vegetationslose Kiesflächen verloren, die durch Trockenabbau entstanden sind. Es ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingt kein essentieller Sommerlebensraum verloren geht. Das Umfeld der Laichgewässer bleibt als terrestrischer Lebensraum für die Kreuzkröte erhalten.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die dazu in der Lage sind, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Kreuzkröte außerhalb des Vorhabensbereichs in der Form zu beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind. Als Pionierart ist die Kreuzkröte auf eine landschaftsgestaltende Dynamik angewiesen, die regelmäßig periodisch trockenfallende Gewässer entstehen lässt.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Kleingewässer auf der südlichen Trockenabbaufäche bleiben komplett erhalten. Im Norden des Baggersees bleibt der Bereich mit Bodenmulden, die temporär Wasser führen, ebenfalls erhalten. Der südlichste Randbereich der Kiesfläche wird sowohl derzeit als auch zukünftig als Bermenweg genutzt.</p>	<b>entfällt</b>
<p><b>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</b> (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.</p>	<b>ja</b>
<p><b>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</b></p> <p>Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt, da die Bereiche mit temporären Kleingewässern erhalten bleiben.</p> <p>Die Kreuzkröte gilt als Pionierart und bevorzugt zum Laichen vegetationslose und stark besonnte Kleinstgewässer. Aufgrund der kurzen Larvalzeit ist die Kreuzkröte nicht auf dauerhafte Gewässer angewiesen (LAUFER et al. 2007).</p>	<b>ja</b>

<b>Artname: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Im Rahmen des Kiesabbaus innerhalb des Vorhabensbereichs können einzelne Individuen der Kreuzkröte verletzt oder getötet werden.	<b>ja</b>
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Da auch bisher am Baggersee Bremgarten Kies abgebaut wird, bleibt das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Kreuzkröte im Vergleich zum Ist-Zustand in etwa gleich und entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko der Kreuzkröte in einer Abbaustätte. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.	<b>nein</b>
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	<b>entfällt</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Durch den Abbaubetrieb kann es, wie während des bisherigen Abbaus, zu Störungen der Kreuzkröte kommen. Da es sich um einzelne, möglicherweise in der Abbaufäche befindliche Individuen handelt, kommt es zu keiner erheblichen Störung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen könnte.	<b>nein</b>
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	<b>entfällt</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

## 6.2 Europäische Vogelarten

---

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten berücksichtigt die im Schreiben des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) vom 09.04.2009 angeführte Empfehlung, wonach die (mögliche) Betroffenheit von

1. streng geschützten Vogelarten (Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) sowie von
2. Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" (BAUER et al. 2016)

unter Verwendung des hierzu erstellten Formblattes des MLR (aktualisierte Fassung vom 10.05.2012) geprüft werden soll. Im vorliegenden Fall treffen die genannten Kriterien auf folgende fünf Brutvogelarten mit Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets zu: **Bluthänfling**, **Eisvogel**, **Goldammer**, **Turteltaube** und **Uferschwalbe**.

Vogelarten, auf die die oben genannten Kriterien nicht zutreffen, deren Individuen jedoch als standorttreu bekannt sind, werden ebenfalls artspezifisch unter Verwendung des genannten Formblatts bearbeitet. Dies trifft hier auf den **Buntspecht** zu.

Bei ungefährdeten und gleichzeitig nicht standorttreuen Brutvogelarten mit vergleichsweise unspezifischen Habitatansprüchen erfolgt die Überprüfung des Vorhabens anhand der jeweiligen Brutgilden (vgl. RUNGE et al. 2010).

Eine Bewertung des Erhaltungszustands der europäischen Vogelarten für Baden-Württemberg liegt derzeit nicht vor. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird daher empfohlen, auf die Rote Liste der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016) zurückzugreifen. Laut dem Schreiben ist bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.

Nach den Hinweisen der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ihre Beschädigung erfüllt nach den LANA-Hinweisen nur dann den Verbotstatbestand, wenn dadurch zugleich die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt. Im vorliegenden Fall ist bei keiner der Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgebiet oder als Rastplatz nutzen, von einer entsprechenden Bedeutung als Nahrungs- oder Ruheraum auszugehen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet auftretenden Vogelarten ist auszuschließen.

<b>Artname: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: 3                      Baden-Württemberg: 2</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>
<p><b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Der Bluthänfling bevorzugt offene sonnige Flächen mit niedriger Gras- und Krautvegetation und Gehölzstrukturen. Optimale Habitate bilden z. B. extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen, Ruderalflächen, Niedermoorgebiete, Wacholderheiden, Magerrasen und Bergweiden sowie kleinparzellierte heckenreiche Wiesen- und Ackerflächen und extensiv bewirtschaftete Weinbaugebiete. Vorkommen der Art sind auch im Bereich menschlicher Siedlungen möglich (HÖLZINGER 1997). Die Nahrungshabitate befinden sich mitunter in größerer Entfernung (&gt; 1.000 m) vom Neststandort (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Kurzstrecken- bzw. Teilzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Ende Februar, meist Mitte März bis Ende April (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Freibrüter; Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen, selten auch Bodennest. Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Balz und Eiablage ab Anfang April, meist zwei Jahresbruten, Gelege mit (3) 4 - 6 Eiern, Brutdauer 12 - 13 Tage, Nestlingsdauer 12 - 17 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Siedlungen, z. B. bis 9,1 BP/10 ha auf altem Friedhof in Ravensburg (HÖLZINGER 1997). Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20 - 49 ha durchschnittlich bei 6,5 BP/10 ha (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Gefährdung: Beseitigung von Nesthabitaten durch Rodung von Hecken und Feldgehölzen oder deren Beeinträchtigung sowie Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Verwendung von Bioziden, Überdüngung und Umpflügen von Wegrändern, Randstreifen und Feldrainen (HÖLZINGER 1997).</p> <p>Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis, überwintert in schneefreien Gebieten Süd- und Westeuropas. In Mitteleuropa etwa 1 - 2 Mio. Brutpaare (BAUER et al. 2005a).</p> <p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2015 vier Brutreviere des Bluthänflings nachgewiesen. Drei Paare brüteten in der Fläche des Trockenabbaus im Süden, eines in der Böschung östlich davon. Bluthänflinge brüten häufig wie hier in Brutgemeinschaften mit geringen Abständen zwischen den Nestern.</p> <p>Einer der festgestellten Neststandorte befand sich innerhalb des Vorhabensbereichs.</p> <p><u>Verbreitung in Baden-Württemberg</u></p> <p>Ohne größere Verbreitungslücken über ganz Baden-Württemberg verbreitet. Die Schwerpunkte des Brutvorkommens liegen außerhalb der großen Waldgebiete, vor allem in den offenen Heckenlandschaften (HÖLZINGER 1997).</p> <p>Gesamtbestand 7.000 - 10.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (langfristig &gt; 20 %, kurzfristig &gt; 50 %), Anteil am Brutbestand in Deutschland 12 - 14 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (BAUER et al. 2016).</p>

<b>Artnamen: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<u>Bedeutung des Vorkommens</u> Der Bluthänfling wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "stark gefährdet" geführt (BAUER et al. 2016). Es handelt sich um ein individuenarmes Vorkommen einer in Baden-Württemberg rückläufigen Art (BAUER et al. 2016). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen des Bluthänflings daher von lokaler Bedeutung.	
<b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene". Da es sich beim Bluthänfling um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.2), sind als lokale Population des Bluthänflings Vorkommen der Art in der Kulturlandschaft der Markgräfler Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (offene bis halb-offene Feldflur mit Gehölzen und niederer Krautschicht) zu betrachten. Wie unter Punkt 2 dargestellt, ist der Erhaltungszustand des in Baden-Württemberg als stark gefährdet geführten Bluthänflings mit "ungünstig" einzustufen. Da die artspezifischen Gefährdungsursachen auch in der Markgräfler Rheinebene bestehen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ebenfalls als "ungünstig" eingestuft.	
<b>3.4 Kartografische Darstellung</b> In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.	
<b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b> Mit der Umsetzung des Vorhabens geht ein 2015 nachgewiesenes Revier des Bluthänflings mit allen geeigneten Nistplätzen verloren.	<b>ja</b>
<b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Der Vorhabensbereich besteht aus weitgehend vegetationslosen Kiesflächen, die kein Nahrungshabitat für den Bluthänfling darstellen. Er benötigt Gebüsch- oder Grünlandflächen. Es ist daher ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsflächen erheblich beschädigt oder zerstört werden.	<b>nein</b>
<b>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Der Kiesabbau führt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen, die die festgestellten Neststandorte des Bluthänflings außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist auszuschließen.	<b>nein</b>

<b>Artnamen: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
4.1 d) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Die Beseitigung eines Neststandorts des Bluthänflings im Zuge der Flächenberäumung kann nicht vermieden werden. Eine Forführung der Kiesgewinnung unter Aussparung des Reviers ist nicht möglich.	<b>nein</b>
4.1 e) <i>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i> (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	<b>ja</b>
4.1 f) <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</i> Alle für den Bluthänfling geeigneten Lebensräume und Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabensbereichs bleiben bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass für das betroffene Brutpaar ausreichend Flächen vorhanden sind, um seinen Neststandort zu verlagern. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	<b>ja</b>
4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i> entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i> Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. Da die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln [ <i>Populus canadensis</i> ] sowie Bereiche mit Pioniervegetation) zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) und die Kiesflächen auf Nester bodenbrütender Vogelarten kontrolliert werden (Vermeidungsmaßnahme V2), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jung Jungvögel) auszuschließen.	<b>nein</b>
4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i> Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Bluthänflings.	<b>nein</b>
4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) wird zwischen dem 1. Oktober und	<b>ja</b>

<b>Artnamen: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<p>28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt (Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Während der Nestbau-, Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Vogelarten (Anfang März bis Ende August) werden Kiesflächen vor Abbaubeginn auf besetzte Nester kontrolliert werden. Werden besetzte Nester festgestellt, wird mit dem Kiesabbau in diesem Bereich gewartet, bis die Jungtiere das Nest dauerhaft verlassen haben (Vermeidungsmaßnahme V2).</p>	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Bluthänflings im Naturraum "Markgräfler Rheinebene" ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>siehe 4.2 c)</p>	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Ausnahmeverfahren</b>	
<p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
<b>6. Fazit</b>	
<p><b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<b>Artname: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art</b>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: -                      Baden-Württemberg: V</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>
<p><b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Brutvogel kleinfischreicher, langsam fließender und stehender, möglichst klarer Gewässer, bevorzugt mit Deckung durch umgebende Vegetation. Wichtige Habitatkomponenten sind ausreichende Sitzwarten am Gewässer sowie mindestens 50 cm hohe Abbruchkanten zur Anlage von Bruthöhlen im Bodenmaterial. Außerhalb der Brutzeit auch Auftreten an künstlichen Fischteichen, Wehren, Ufermauern, jeglichen Kleingewässern sowie an marin beeinflussten Habitaten (Meeresbuchten, Brackwasserlagunen, sogar Watt) (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Kurzstrecken- bzw. Teilzieher oder Standvogel, abhängig vom Zufrieren der Gewässer (SÜDBECK et al. 2005b).</p> <p>Höhlenbrüter; ein oder mehrere selbst gegrabene Brutröhren von 50 - 90 cm Länge in Steilhängen von Gewässern, Böschungen, Hohlwegen, Materialentnahmestellen oder Wurzeltellern. Eingang bevorzugt über Wasser, aber auch Brut in einiger Gewässerentfernung (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Revierbesetzung meist im März. Brutzeit von März bis September, selten Oktober, zwei bis drei, mitunter vier Jahresbruten, dann als Schachtelbrut, Gelege mit (5) 6 - 7 (8) Eiern. Brutdauer 18 - 21 Tage, Nestlingsdauer 22 - 28 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Siedlungsdichte in Deutschland großflächig zwischen &lt; 1 und 8 Reviere pro 100 km<sup>2</sup>. Entlang der Fließgewässer in Optimalbereichen (Oberrhein) &lt; 1 km mittlere Nestentfernung mit 80 - 100 m minimaler Nestentfernung und der höchsten gemessenen Siedlungsdichte von einem Brutpaar pro 0,9 km über 69 Flusskilometer. An größeren beeinträchtigten Flüssen heute in der Regel 1 Brutpaar auf mindestens 4 - 5 km, oft auf 7 Flusskilometer (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Gefährdung durch Zerstörung des Lebensraums einerseits durch Eingriff in die natürliche Fließgewässerdynamik und Uferbeschaffenheit (zum Beispiel durch Flusskanalisierung, Wasserbau- und Befestigungsmaßnahmen, Entfernung der Ufervegetation und Abschneiden von Altarmen), andererseits durch Eutrophierung und Gewässerverschmutzung (Abwässer, Biozide, Schwermetalle) sowie Intensivierung von Teichwirtschaft und Sportfischerei mit Einfluss auf die Nahrungsbeschaffung. Natürliche Verluste vor allem durch Extremwinter, Hochwässer und verregnete Sommer mit trüben Jagdgewässern sind ebenfalls von hoher Bedeutung (BAUER et al. 2005b).</p>
<p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde 2015 ein Brutrevier des Eisvogels nachgewiesen. Das Brutpaar brütete an der Böschung der südlichen Trockenabbaufäche am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Eine weitere potenzielle Eisvogel-Brutwand befindet sich in der Böschung im Norden des Untersuchungsgebiets. Beide Standorte liegen außerhalb des Vorhabensbereichs.</p>

<b>Artnamen: Eisevogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
<p><u>Verbreitung in Baden-Württemberg</u></p> <p>In allen Landesteilen vertreten mit drei Kerngebieten als Verbreitungsschwerpunkt, namentlich der Rheinniederung am südlichen Oberrhein (mit den größten Beständen und Dichten), den rechten Neckarzuflüssen von Rems bis Jagst mit Zuflüssen und dem Taubergebiet sowie dem südöstlichen Oberschwaben und dem Allgäu. Im restlichen Baden-Württemberg nur weit verstreut als Einzelpaare und kleine Populationen mit größeren Verbreitungslücken (HÖLZINGER &amp; Mahler 2001).</p> <p>Gesamtbestand 500 - 800 Brutpaare, Bestand langfristig abnehmend (&gt; 20 %) und kurzfristig gleichbleibend, Anteil am Brutbestand in Deutschland 5 - 6 % (BAUER et al. 2016).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Aufgrund der Verschlechterung seines Lebensraums wird der Eisevogel auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden Württembergs geführt (BAUER et al. 2016). Es handelt sich um ein nicht individuenreiches Vorkommen einer langfristig rückläufigen Art (BAUER et al. 2016). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen des Eisevogels daher von lokaler Bedeutung.</p>	
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Als lokale Population des Eisevogels können Vorkommen der Art in der Kulturlandschaft des südlichen Oberrheins mit geeigneter Habitatausstattung (möglichst klare Gewässer mit ausreichend Sitzwarten und umgebender Vegetation) betrachtet werden.</p> <p>Wie unter Punkt 2 dargestellt, ist der Erhaltungszustand des in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführten Eisevogels mit "ungünstig" einzustufen. Da die Rheinniederung am südlichen Oberrhein jedoch einer der Verbreitungsschwerpunkte der Art ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit "günstig" eingestuft.</p>	
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.</p>	
<p><b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b></p>	
<p><b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Die 2015 nachgewiesene Brutwand des Eisevogels sowie die potenzielle Eisevogel-Brutwand im Norden des Baggersees werden vorhabensbedingt nicht beschädigt oder zerstört.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p><b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Vorhabensbereich besteht aus weitgehend vegetationslosen Kiesflächen, die kein Nahrungshabitat für den Eisevogel darstellen. Er erbeutet hauptsächlich kleine Süßwasserfische in langsam fließenden oder stehenden Gewässern mit ausreichend Sitzwarten und umgebender Vegetation.</p> <p>Es ist daher ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsflächen erheblich beschädigt oder zerstört werden.</p>	<p><b>nein</b></p>

<b>Artnamen: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Kiesabbau führt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellte Brutwand des Eisvogels außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigt, dass er nicht mehr nutzbar ist.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabensbedingte Störungen ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Da keine als Eisvogel-Brutwand geeigneten Böschungen vorhabensbedingt verändert werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die festgestellte Eisvogel-Brutwand liegt im Süden des Untersuchungsgebiets etwa 280 m vom Baggersee entfernt. Sie wird vorhabensbedingt nicht verändert. Eine weitere als Brutwand geeignete Steilwand im Norden des Untersuchungsgebiets bleibt ebenfalls unverändert erhalten.</p> <p>Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b></p>	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen.</p> <p>Da die besetzte sowie eine potenzielle Eisvogel-Brutwand außerhalb des Vorhabensbereichs liegen, ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.</p>	<b>nein</b>

<b>Artname: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i> Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Eisvogels.	<b>nein</b>
4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	<b>entfällt</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i> Abbaubedingt kommt es in Teilbereichen des Baggersees, wie derzeit auch, zu vorübergehenden Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. Die Wasserqualität und die Sichtbedingungen für den Beutefang werden im Vergleich zum Ist-Zustand jedoch nicht verändert. Die Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels in der südlichen Oberrheinebene ist auszuschließen.	<b>nein</b>
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	<b>entfällt</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
<b>6. Fazit</b>	
<b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<b>Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art</b>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: V                      Baden-Württemberg: V</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>
<p><b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Brutvogel offener bis halboffener Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen sowie früher Sukzessionsstadien der Bewaldung, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge, Ortsränder. Hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie an Waldrändern, Bahndämmen, Böschungen, in aufgelassenen Sandgruben und älteren Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist &lt; 1 m); (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Brutzeit von Mitte April bis Mitte August, zwei bis drei Jahresbruten, Gelege mit 2 - 6 Eiern, Brutdauer 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer 9 - 14 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Reviergröße in Deutschland 0,25 bis &gt; 1 ha, im Durchschnitt 0,3 bis 0,5 ha. Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Mitteleuropa 9,7 Reviere / 10 ha (bezogen auf Kontrollflächen von 20 - 49 ha) (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Gefährdung v. a. durch Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere durch Ausräumung der Landschaft (Entfernung von Hecken, Ackerrainen, Gehölzen, bewachsenen Gräben), Rückgang der Pflanzendiversität (häufige Mahd, Grünlandumbruch, großflächiger Maisanbau, Entwässerung, Aufforstung von Öd- und Brachland, Biozideinsatz) sowie Verlust reicher Nahrungsquellen (z. B. durch das Ausbleiben von Druschabfällen und den Rückgang von Misthaufen) (BAUER et al. 2005a).</p> <p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2015 vier Brutreviere der Goldammer nachgewiesen.</p> <p>Als Bruthabitate wurden die Randbereiche des Sukzessionswalds auf der südlichen Trockenabbaufäche genutzt. Alle Neststandorte lagen außerhalb des Vorhabensbereichs.</p> <p><u>Verbreitung in Baden-Württemberg</u></p> <p>Flächendeckend verbreitet; keine größeren Verbreitungslücken vorhanden (HÖLZINGER 1997).</p> <p>Gesamtbestand 130.000 - 190.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (lang- und kurzfristig &gt; 20 %); Anteil am Brutbestand in Deutschland 10 - 11 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (BAUER et al. 2016).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art und der Einengung und zu-</p>

<b>Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
<p>nehmenden Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete, insbesondere durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Verlust kleinparzellierter Habitatstrukturen wie Feldrainen, Böschungen und Ruderalflächen, wird die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden Württembergs geführt (BAUER et al. 2016).</p> <p>Es handelt sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art, für die eine hohe Verantwortung Baden-Württembergs besteht (BAUER et al. 2016). Das Vorkommen ist jedoch nicht individuenreich. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen der Goldammer daher von lokaler Bedeutung.</p>	
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei der Goldammer um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.2), sind als lokale Population der Goldammer Vorkommen der Art in der Markgräfler Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (gebüsch- und heckenreiche Landschaften, Streuobstwiesen, bevorzugt in trockenen Bereichen) zu betrachten.</p> <p>Da die Art in weiten Teilen des Landes mit hoher Siedlungsdichte auftritt (im überwiegenden Teil der Rasterflächen des UTM-Netzes in Baden-Württemberg wurden jeweils bis zu 10.000 Brutpaare der Goldammer festgestellt; HÖLZINGER 1997) und mit einem Gesamtbrutbestand von 130.000 bis 190.000 Brutpaaren zu einer der häufigsten Brutvogelarten Baden-Württembergs zählt (HÖLZINGER et al. 2007), ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.</p>	
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.</p>	
<p><b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b></p>	
<p><b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Die Neststandorte der 2015 nachgewiesenen Reviere der Goldammer werden vorhabensbedingt nicht beschädigt oder zerstört.</p>	<b>nein</b>
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Vorhabensbereich besteht aus weitgehend vegetationslosen Kiesflächen, die sich nur in kleinen Teilbereichen als Nahrungshabitat der Goldammer (Bereiche mit Pioniervegetation) eignen.</p> <p>Es ist daher ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsflächen erheblich beschädigt oder zerstört werden.</p>	<b>nein</b>
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Kiesabbau führt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte der Goldammer außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind.</p>	<b>nein</b>

<b>Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
4.1 d) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 e) <i>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i> (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	<b>ja</b>
4.1 f) <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</i> Innerhalb des Vorhabensbereichs sind außer einem Bereich mit fünf jungen Kanadischen Pappeln keine geeigneten Habitatstrukturen für die Goldammer vorhanden. Alle weiteren für die Goldammer geeigneten Lebensräume und Habitatstrukturen, z. B. lichte Waldränder und Gebüsche im Umfeld des Vorhabensbereichs, bleiben bestehen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	<b>ja</b>
4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i> entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i> Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. Da die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) und die Kiesflächen auf Nester bodenbrütender Vogelarten kontrolliert werden (Vermeidungsmaßnahme V2), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jung Jungvögel) auszuschließen.	<b>nein</b>
4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i> Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Goldammer.	<b>nein</b>

<b>Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
<p>4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) wird zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt (Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Während der Nestbau-, Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Vogelarten (Anfang März bis Ende August) werden Kiesflächen vor Abbaubeginn auf besetzte Nester kontrolliert werden. Werden besetzte Nester festgestellt, wird mit dem Kiesabbau in diesem Bereich gewartet, bis die Jungtiere das Nest dauerhaft verlassen haben (Vermeidungsmaßnahme V2).</p>	<b>ja</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p>4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i></p> <p>Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Goldammer im Naturraum "Markgräfler Rheinebene" ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>siehe Punkt 4.2 c)</p>	<b>ja</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>5. Ausnahmeverfahren</b></p> <p><b>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</b></p>	
<b>6. Fazit</b>	
<p><b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

<b>Artname: Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: 2                      Baden-Württemberg: 2</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>
<p><b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>In Mitteleuropa als eigentlicher Brutvogel der Steppen und Waldsteppen meist in halb-offener Kulturlandschaft trockenwarmer Gebiete mit besonderen klimatischen Voraussetzungen (16°-Juli-Isotherme, jeweils unter 100 mm Niederschlag im Juni und Juli). Im Brutgebiet werden Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen beziehungsweise größere Gärten, Obstplantagen oder Parkanlagen benötigt. Diese können sich gerne in Gewässernähe befinden (BAUER et al 2005b).</p> <p>Langstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet Ende April bis Mitte Mai. (SÜDBECK et al 2005b).</p> <p>Nestbau aus trockenem Reisig in Sträuchern oder Bäumen in 1,5 - 5 m (0,8 - 12 m) Höhe; selten auf dem Boden oder an Felsen. Oft ist das Nest von Blattwerk verborgen (BAUER et al 2005b).</p> <p>Hauptlegeperiode Mitte Mai bis Mitte Juli, ein bis zwei Jahresbruten, Gelege mit meist zwei Eiern (selten nur eines), Brutdauer 13-16, meist 14 Tage, Nestlingsdauer 18 - 23 Tage, nach 25 - 30 Tagen voll flugfähig (BAUER et al 2005b).</p> <p>Neben der Gefährdung außerhalb Deutschlands (extrem hohe Abschusszahlen auf dem Zug, Dürren, Habitatzerstörung) Lebensraumverlust durch Zerstörung von Auengebieten und Weidendickichten an Altwässern (Wasserbau, Grundwasserabsenkung), Gehölzbe-seitigung an einschürigen Wiesen und monotone Altersklassenwälder in der Waldwirt-schaft (BAUER et al 2005). Hinzu kommt eine starke Abnahme verfügbarer Samen-nahrung durch Verlust an Ackerwildkräutern (Biozide, Düngemittel, Silage- statt Heu-mahd) und Monokulturen. Intensive Freizeitnutzung beeinträchtigt die Bruthabitate, in urbanen Bereichen wird die Art durch die Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) verdrängt (BAUER et al 2005b).</p> <p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2015 zwei Brutreviere der Turteltaube nachgewiesen.</p> <p>Als Bruthabitate wurden die Randbereiche von Sukzessionswald im Norden und im Sü-den des Baggersees genutzt. Beide Neststandorte lagen außerhalb des Vorhabens-bereichs.</p> <p><u>Verbreitung in Baden-Württemberg</u></p> <p>Sämtliche baden-württembergischen Brutgebiete liegen in klimatisch begünstigten Lan-desteilen mit mittleren Lufttemperaturen in den Monaten Mai bis Juli von mindestens 13°C, in den Hauptverbreitungsgebieten sogar von mindestens 15°C, und mittleren Niederschlagssummen von Mai bis Juli von höchstens 300 mm NN. Die Hauptvor-kommen konzentrieren sich auf die Rheinniederung von Basel bis in den Raum Mann-heim / Ludwigshafen. Dieses geschlossene Siedlungsgebiet mit hohen Dichten wird le-</p>

<b>Artnamen: Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>	
<p>diglich durch großräumige urbane Siedlungen wie Basel, Karlsruhe und Mannheim / Ludwigshafen unterbrochen. Ein weiterer Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tauberland (HÖLZINGER &amp; MAHLER 2001). Außerhalb dieser Gebiete ist die Art sehr lückenhaft vertreten, zumeist mit Einzelvorkommen oder kleinen Populationen mit starker Bestandsschwankung. Den größeren Verbreitungslücken gehören vor allem höherliegende Landesteile an; 90 % der Brutreviere befinden sich zwischen 100 und 250 Höhenmetern (BAUER et al 2005b).</p> <p>Gesamtbestand 1.500 - 2.500 Brutpaare, Bestand abnehmend (langfristig &gt; 20 %, kurzfristig &gt; 50 %); Anteil am Brutbestand in Deutschland 5 - 6 % (BAUER et al. 2016).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Die Turteltaube wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "stark gefährdet" geführt (BAUER et al. 2016).</p> <p>Es handelt sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art. Das Vorkommen ist jedoch weder sehr individuenreich noch besteht eine besondere Verantwortung Baden-Württembergs. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen der Turteltaube daher von lokaler Bedeutung.</p>	
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei der Turteltaube um eine Art mit flächiger Verbreitung in der Rheinniederung handelt (siehe Punkt 3.2), sind als lokale Population der Turteltaube Vorkommen der Art in der Markgräfler Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen beziehungsweise größere Gärten, Obstplantagen oder Parkanlagen) zu betrachten.</p> <p>Wie unter Punkt 2 dargestellt, ist der Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg als stark gefährdet geführten Turteltaube mit "ungünstig" einzustufen. Da die artspezifischen Gefährdungsursachen auch in der Markgräfler Rheinebene bestehen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ebenfalls als "ungünstig" eingestuft.</p>	
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.</p>	
<p><b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b></p>	
<p><b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Die Neststandorte der 2015 nachgewiesenen Reviere der Turteltaube werden vorhabensbedingt nicht beschädigt oder zerstört.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Vorhabensbereich besteht aus weitgehend vegetationslosen Kiesflächen, die sich nur in kleinen Teilbereichen als Nahrungshabitat der Turteltaube (Bereiche mit Pioniervegetation) eignen.</p> <p>Es ist daher ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsflächen erheblich beschädigt oder zerstört werden.</p>	<p><b>nein</b></p>

<b>Artnamen: Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Kiesabbau führt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte der Turteltaube so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind.</p>	<b>nein</b>
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Alle für die Turteltaube geeigneten Lebensräume und Habitatstrukturen, z. B. die Waldbereiche im Umfeld des Vorhabensbereichs, bleiben bestehen.</p> <p>Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b></p>	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen.</p> <p>Da die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen, ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.</p>	<b>nein</b>

<b>Artname: Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>	
4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i> Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Turteltaube.	<b>nein</b>
4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) wird zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt (Vermeidungsmaßnahme V1).	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i> Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Turteltaube im Naturraum "Markgräfler Rheinebene" ist auszuschließen.	<b>nein</b>
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> siehe Punkt 4.2 c)	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
<b>6. Fazit</b>	
<b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<b>Artnamen: Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: V                      Baden-Württemberg: 3</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>
<p><b>3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Ursprünglich besiedelte die Uferschwalbe in Mitteleuropa sandige Steilküsten und Prallhänge an Flussufern und Steilküsten der Meere. Ihre Brutkolonien befinden sich heute fast ausschließlich in Sekundärlebensräumen, vor allem in Sand- und Kiesgruben, seltener in Lehm- oder Lößgruben (JENRICH 2011).</p> <p>Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Ende April (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Höhlenbrüter; die Brutröhren werden im oberen Teil der Steilwände angelegt, direkt unter der Wandoberkante. Die Brutkolonien befinden sich überwiegend direkt am Wasser oder in Wassernähe. Während der Durchzugszeit spielen Schilfgebiete eine wichtige Rolle als Sammel- und Übernachtungsplätze (HÖLZINGER 1999).</p> <p>Brutzeit von Mai bis Mitte August, ein bis zwei Jahresbruten, Gelege mit (3)4 - 8 Eiern, Brutdauer 14 - 17 Tage, Nestlingsdauer 20 - 24 Tage, erfolglose Brutvögel verlassen das Brutgebiet bereits ab Juni, erfolgreiche Paare im Juli und August (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Kolonien der Uferschwalbe bestehen meist aus weniger als 50 Brutpaaren, regelmäßig können jedoch auch am Oberrhein Kolonien mit bis zu 1.000 Brutpaaren festgestellt werden. Mehr als 1.000 Paare pro Kolonie sind in Baden-Württemberg selten (HÖLZINGER 1999).</p> <p>Gefährdung heute vor allem durch Lebensraumzerstörung durch Rekultivierung und Freizeitnutzung von Abbaustätten, durch Zerstörung von Brutstätten im Abbaubetrieb sowie den Rückgang von Kleininsekten im Offenland durch die Intensivierung der Landwirtschaft (BAUER et al. 2016).</p> <p>Die Uferschwalbe ist ein regelmäßiger, nur lokal häufiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen Mitteleuropas. Vor allem an Gewässern ist sie ein häufiger Durchzügler und Rastvogel. Im Gebirge ist sie insgesamt selten oder fehlt ganz (BAUER et al. 2005a).</p>
<p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde 2015 eine Brutkolonie der Uferschwalbe nachgewiesen. Die Uferschwalben nutzten eine Steilwand südlich des Baggersees. Im Erfassungsjahr 2015 waren 34 potenzielle Niströhren vorhanden, von denen zehn besetzt waren. Die Steilwand wird vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen.</p> <p><u>Verbreitung in Baden-Württemberg</u></p> <p>Zwei deutliche Verbreitungsschwerpunkte in der Oberrheinebene und im Alpenvorland einschließlich des Bodenseeraumes und des Donautals, außerhalb dieser Bereiche sind nur vier weitere Kolonien bekannt (zwei am Neckar bei Tübingen, zwei bei Aalen (HÖLZINGER 1999).</p> <p>Gesamtbestand: 3.500 - 5.500 Brutpaare, Bestand abnehmend (lang- und kurzfristig &gt; 20 %); Anteil am Brutbestand in Deutschland um 3% (BAUER et al. 2016).</p>

<b>Artname: Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>	
<p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Die Uferschwalbe wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "gefährdet" geführt (BAUER et al. 2016).</p> <p>Es handelt sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art. Das Vorkommen ist jedoch weder sehr individuenreich noch besteht eine besondere Verantwortung Baden-Württembergs. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen der Uferschwalbe daher von lokaler Bedeutung.</p>	
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Die lokale Population umfasst den Bereich der Kiesgrube Bremgarten, die zur Zeit der Bestandsaufnahme 2015 aus einer Kolonie bestand.</p> <p>Wie unter Punkt 2 dargestellt, ist der Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg als gefährdet geführten Uferschwalbe mit "ungünstig" einzustufen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird ebenfalls als ungünstig eingestuft.</p>	
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.</p>	
<b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p><b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Die Steilwand, in der die Brutkolonie der Uferschwalbe 2015 beobachtet wurde, wird vorhabensbedingt nicht verändert.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Nestlinge ernähren sich von Fluginsekten aller Art, die hauptsächlich über Wasserflächen gejagt werden. Über die Ernährung adulter Uferschwalben liegen nur bruchstückhafte Kenntnisse vor (HÖLZINGER 1999). Da keine Wasserfläche vorhabensbedingt verloren geht, sondern die Wasserfläche des Baggersees um ca. 2,62 ha zunimmt, ist es ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungshabitate beschädigt oder zerstört werden.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Kiesabbau führt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen, die die festgestellte Brutwand der Uferschwalbe außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigt, dass sie nicht mehr nutzbar ist.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Da vorhabensbedingt keine Steilwände abgebaut werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p><b>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</b></p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.</p>	<b>ja</b>

<b>Artname: Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>	
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die Uferschwalbe profitiert im Untersuchungsgebiet von den abbaubedingt entstandenen Steilwänden. Da der weitere Kiesabbau ausschließlich ebene Kiesfläche des bisherigen Trockenabbaus umfasst, gehen keine Steilwände vorhabensbedingt verloren.</p> <p>Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen.</p> <p>Da keine Steilwände vorhabensbedingt abgebaut werden, ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Uferschwalbe.</p>	<b>nein</b>
<p>4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Uferschwalbe im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Artnamen: Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
<b>6. Fazit</b>
<b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

<b>Artnamen: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: -                      Baden-Württemberg: -</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</b>
<p><b>3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Der Buntspecht besiedelt Laub-, Misch- und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen und Hofgehölzen. Er ist nicht eng an alte Baumbestände gebunden, Bäume sollten jedoch bereits Früchte hervorbringen. (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Standvogel, teilweise Kurzstreckenzieher (abhängig vom Nahrungsangebot) (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Höhlenbrüter; Nest meist in neu gebauten Höhlen, werden jedoch teilweise wiederverwendet, 3 - 8 m über dem Boden (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Brutzeit von Anfang März bis Anfang Juni, eine Jahresbrut, Nachgelege möglich, Gelege mit (4)5 - 7(8) Eiern, Brutdauer 10 - 12 Tage, Nestlingsdauer 20 - 23 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Aktionsraum eines Paares 40 - 60 ha (BAUER et al. 2005b), Bruthöhlen können in dicht besiedelten Gebieten nahe beieinander liegen und die Revieraktivitäten können sich überlagern; höchste Siedlungsdichte auf Kleinflächen 2 - 8 Brutpaare / 10 ha (SÜDBECK et al. (2005).</p> <p>Gefährdung durch den Verlust der für Bruthöhlen geeigneten Altersstufen der Bäume durch zu frühe Umtriebszeiten; generell empfindlich gegenüber waldwirtschaftlichen Maßnahmen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Der Buntspecht ist im Nadel- und Laubwaldgürtel Eurasiens von SW-Europa und N-Afrika bis Japan und SO-Asien verbreitet. Er kommt von den Tieflagen bis in die Bergregionen vor. Er fehlt in Mitteleuropa nur auf baumfreien Meeresinseln (BAUER et al. 2005b).</p> <p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde 2015 ein Brutrevier des Buntspechts nachgewiesen. Der Neststandort befand sich im Wald westlich des Baggersees.</p> <p>Zwei weitere Brutreviere lagen außerhalb des Untersuchungsgebiets im Wald östlich des Baggersees und im Wald westlich der südlichen Trockenabbaufäche.</p> <p><u>Verbreitung in Baden-Württemberg</u></p> <p>Häufiger Brutvogel in allen Landesteilen ohne auffällige Verbreitungslücken, landesweit die zahlenstärkste Nicht-Singvogelart (HÖLZINGER &amp; MAHLER 2001).</p> <p>Brutbestand 65.000 - 75.000 Brutpaare; Bestand langfristig zunehmend (&gt; 20 %), kurzfristig gleichbleibend; Anteil am Brutbestand in Deutschland 8 - 10 % (BAUER et al 2016).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Der Buntspecht ist landesweit nicht gefährdet. Da Baden-Württemberg jedoch eine hohe Verantwortung besitzt, ist das Vorkommen des Buntspechts im Untersuchungsgebiet in</p>

<b>Artnamen: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</b>	
Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) von lokaler Bedeutung.	
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene".</p> <p>Da es sich beim Buntspecht um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.2), sind als lokale Population des Buntspechts Vorkommen der Art in der Markgräfler Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Wald- und Gehölzbeständen mit zur Anlage von Bruthöhlen geeigneten Bäumen) zu betrachten.</p> <p>Der Buntspecht ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet und nach HÖLZINGER &amp; MAHLER (2001) die zahlenstärkste Nicht-Singvogelart in Baden-Württemberg. Sein Erhaltungszustand in Baden-Württemberg kann daher, wie unter Punkt 2 dargestellt, mit günstig eingestuft werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird ebenfalls mit günstig eingestuft.</p>	
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.</p>	
<b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p><b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Der 2015 innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellte Neststandort wird vorhabensbedingt nicht verändert und bleibt erhalten.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Vorhabensbereich besteht aus weitgehend vegetationslosen Kiesflächen, die sich nicht als Nahrungshabitat des Buntspechts eignen. Nahrungsflächen des Buntspechts, zum Beispiel Wald- und Gehölzbestände, bleiben erhalten und werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es ist daher ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsflächen erheblich beschädigt oder zerstört werden.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die die festgestellten Neststandorte des Buntspechts außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind.</p>	<b>nein</b>
<p><b>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>

<b>Artnamen: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</b>	
<p>4.1 e) <i>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i></p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 f) <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</i></p> <p>Der Buntspecht besiedelt Laub-, Misch- und Nadelwälder. Vorhabensbedingt werden außer fünf jungen Kanadischen Pappeln keine Gehölze gefällt. Die Waldflächen im Umkreis des Baggersees bleiben unverändert bestehen.</p> <p>Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p>4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i></p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b></p>	
<p>4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i></p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen.</p> <p>Da die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jung Jungvögel) auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i></p> <p>Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Buntspechts.</p>	<b>nein</b>
<p>4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) wird zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt (Vermeidungsmaßnahme V1).</p>	<b>ja</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Artname: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</b>	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Buntspechts im Naturraum "Markgräfler Rheinebene" ist auszuschließen.	<b>nein</b>
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkte 4.2)	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
<b>6. Fazit</b>	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<p><b>Brutgilde: Freibrüter;</b> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>).</p>
<p><b>1. Vorhaben bzw. Planung</b></p>
<p>siehe Kapitel 3.1</p>
<p><b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b></p>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: -                      Baden-Württemberg: -</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<p><b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten</b></p>
<p><b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Amsel und Buchfink legen ihre Nester sowohl in Laub- und Nadelbäumen, als auch in Sträuchern an (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>In geringer Höhe legen Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Orpheusspötter ihre Nester an. Die Gartengrasmücke nutzt Laubbäume, dornige Sträucher sowie die Gehölze begleitende Krautschicht. Die Heckenbraunelle nistet in dichtem Gebüsch, Koniferen und Reisighaufen. Nester der Mönchsgrasmücke befinden sich vorwiegend in der Strauchschicht, selten auch in der Kraut- oder unteren Baum-schicht. Der Orpheusspötter baut sein Nest in verschiedensten Sträuchern, Jungwuchs oder Dornengestrüpp (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Nester des Sumpfrohrsängers befinden sich in dichter Krautschicht (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Girlitz legt seine Nester in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen in 1 - 10 m Höhe, bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Nachtigall ist v. a. in der Strauchschicht unterholzreicher Laubwälder und in Feldgehölzen mit dichtem Unterwuchs anzutreffen. Die Nester werden meist bodennah in der Krautschicht nahe an Gebüsch angelegt (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Schwanzmeise nutzt häufig Fichten zur Nestanlage, aber auch viele andere Baumarten sowie Rankenpflanzen an Sträuchern und Bäumen (SÜDBECK et al. 2005).</p>
<p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Brutgilde der Freibrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit insgesamt zehn Arten vertreten, die nicht in den Roten Listen Baden-Württembergs geführt und deswegen nicht in eigenen Formblättern betrachtet werden. Als Bruthabitate wurden die Gehölzbestände des gesamten Untersuchungsgebiets genutzt. Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden keine Reviere der oben genannten Freibrüter festgestellt.</p> <p>Mit 76 Brutrevieren stellten die Freibrüter 2015 die arten- und individuenreichste Brutgilde im Untersuchungsgebiet dar. Unter den 76 Brutrevieren befanden sich 21 Reviere der Amsel, 14 Reviere der Mönchsgrasmücke, zehn Reviere des Buchfinks, je sechs Reviere der Gartengrasmücke und der Nachtigall, drei Reviere der Heckenbraunelle, je zwei Reviere des Orpheusspötter und des Sumpfrohrsängers sowie je ein Revier des Girlitzes und der Schwanzmeise.</p> <p>Alle festgestellten Arten sind nach BAUER et al. (2016) regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelarten mit einem Brutbestand zwischen 40 - 60 (Orpheusspötter) und 900.000 - 1.100.000 Brutpaaren (Amsel). Ihr Bestand ist abnehmend (Girlitz, Sumpfrohrsänger), stabil oder zunehmend (Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke und Orpheusspötter) und ohne besondere Risikofaktoren.</p>

<p><b>Brutgilde: Freibrüter;</b> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>).</p>	
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aus der Brutgilde der Freibrüter um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen Vorkommen der Arten in der Markgräfler Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüsch, Hecken, etc.) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. in Parks, Gärten, Friedhöfen oder Grünstreifen).</p> <p>Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der festgestellten Freibrüter wird ebenfalls mit günstig eingestuft.</p>	
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.</p>	
<p><b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b></p>	
<p><b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Die 2015 festgestellten Neststandorte der unter Punkt 3.2 genannten Freibrüter werden vorhabensbedingt nicht verändert und bleiben erhalten.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p><b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Vorhabensbereich besteht aus weitgehend vegetationslosen Kiesflächen, die sich nur in kleinen Teilbereichen als Nahrungshabitat für Freibrüter (Bereiche mit Pioniervegetation) eignen.</p> <p>Es ist daher ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsflächen erheblich beschädigt oder zerstört werden.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p><b>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die die festgestellten Neststandorte der Freibrüter außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar ist.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p><b>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

<p><b>Brutgilde: Freibrüter;</b> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>).</p>	
<p>4.1 e) <i>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i></p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 f) <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</i></p> <p>Innerhalb des Vorhabensbereichs sind außer einem Bereich mit fünf jungen Kanadischen Pappeln keine geeigneten Habitatstrukturen für Freibrüter vorhanden. Vorhabensbedingt werden keine weiteren Bäume gefällt. Alle anderen für die nachgewiesenen Freibrüter geeigneten Lebensräume und Habitatstrukturen, z. B. lichte Waldränder und Gebüsche im Umfeld des Vorhabensbereichs, bleiben bestehen.</p> <p>Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	<b>ja</b>
<p>4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<b>entfällt</b>
<p>4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i></p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i></p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der festgestellten Freibrüter ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen.</p> <p>Da die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i></p> <p>Durch das Vorhaben wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Vögel nicht signifikant erhöht.</p>	<b>nein</b>
<p>4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) wird zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt (Vermeidungsmaßnahme V1).</p>	<b>ja</b>

<p><b>Brutgilde: Freibrüter;</b> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>).</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der festgestellten Freibrüter im Naturraum "Markgräfler Rheinebene" ist auszuschließen.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p>4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>siehe Punkt 4.2 c)</p>	<p><b>ja</b></p>
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>5. Ausnahmeverfahren</b></p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
<p><b>6. Fazit</b></p>	
<p><b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

<b>Brutgilde: Höhlenbrüter; Kohlmeise.</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: -                      Baden-Württemberg: -</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten</b>
<p><b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Die Kohlmeise legt ihre Nester in Höhlen großer Vielfalt an. Sie nutzt zum Beispiel natürliche Fäulnishöhlen, Spechthöhlen und Spalten im Stamm, nimmt aber auch gerne künstliche Nisthilfen an. Zuweilen sind bei der Kohlmeise auch Gebäudebruten festzustellen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verbreitung in Baden-Württemberg</u></p> <p>Brutbestand 600.000 - 800.000 Brutpaare, Bestand langfristig zunehmend (&gt; 20 %), kurzfristig gleichbleibend; Anteil am Brutbestand in Deutschland 11 - 13 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (BAUER et al 2016).</p>
<p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Brutgilde der Höhlenbrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit insgesamt vier Arten vertreten. Nur eine Art, die Kohlmeise, wird nicht wegen ihres Rote-Liste-Status oder ihrer Standorttreue in eigenen Formblättern betrachtet.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde 2015 ein Brutrevier der Kohlmeise festgestellt. Der Neststandort befand sich in den Waldflächen westlich des Baggersees außerhalb des Vorhabensbereichs.</p>
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei der Kohlmeise um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Population Vorkommen der Art in der Markgräfler Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüsch, Hecken etc. mit Altbaumbestand und ausreichendem Höhlenangebot) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe, Grünstreifen, Alleen mit altem Baumbestand sowie Spalten und Nischen an Gebäuden).</p> <p>Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Da der landesweite Bestand der Kohlmeise stabil beziehungsweise langfristig zunehmend ist (siehe Punkt 3.1), wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art ebenfalls mit günstig eingestuft.</p>

<b>Brutgilde: Höhlenbrüter; Kohlmeise.</b>	
<b>3.4 Kartografische Darstellung</b> In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.	
<b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b>  Der 2015 festgestellte Neststandort der Kohlmeise wird vorhabensbedingt nicht verändert. Das Revier bleibt unverändert nutzbar.	<b>nein</b>
<b>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b> <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i>  Der Vorhabensbereich besteht aus weitgehend vegetationslosen Kiesflächen, die sich nicht als Nahrungshabitat für die Kohlmeise eignen. Nahrungsflächen der Kohlmeise, zum Beispiel Wald- und Gehölzbestände, bleiben erhalten und werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt.  Es ist daher ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsflächen erheblich beschädigt oder zerstört werden.	<b>nein</b>
<b>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b> <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i>  Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die den festgestellten Neststandort der Kohlmeise außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass er nicht mehr nutzbar ist.	<b>nein</b>
<b>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
<b>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</b> <i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i>  Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	<b>ja</b>
<b>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</b>  Die Kohlmeise nutzt Baumhöhlen als Neststandort. Vorhabensbedingt werden außer fünf jungen Kanadischen Pappeln keine Bäume gefällt. Alle anderen für Höhlenbrüter geeigneten Lebensräume und Habitatstrukturen, wie Wald- und Gehölzbestände, im Umfeld des Vorhabensbereichs, bleiben bestehen.  Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	<b>ja</b>

<b>Brutgilde: Höhlenbrüter; Kohlmeise.</b>	
4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i> entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i> Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der festgestellten Höhlenbrüter ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. Da die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit wenig Pioniervegetation) zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	<b>nein</b>
4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i> Durch das Vorhaben wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Vögel nicht signifikant erhöht.	<b>nein</b>
4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) wird zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt (Vermeidungsmaßnahme V1).	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i> Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Kohlmeise im Naturraum "Markgräfler Rheinebene" ist auszuschließen.	<b>nein</b>
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> siehe 4.2 c)	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Brutgilde: Höhlenbrüter; Kohlmeise.</b>
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
<b>6. Fazit</b>
<b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

<b>Brutgilde: Bodenbrüter; Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>).</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: -                      Baden-Württemberg: -</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten</b>
<p><b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Der im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Bodenbrüter Zilpzalp, legt sein Nest in deckungsreicher Vegetation innerhalb der Gras- und Krautschicht an. Das Nest findet sich häufig in Bodenmulden, versteckt unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln und ähnlichen Strukturen oder in Sträuchern, jedoch in geringer Höhe über dem Boden (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verbreitung in Baden-Württemberg</u></p> <p>Brutbestand 300.000 - 400.000 Brutpaare, Bestand langfristig zunehmend (&gt; 20 %), kurzfristig gleichbleibend; Anteil am Brutbestand in Deutschland 11 - 12 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (BAUER et al 2016).</p>
<p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Brutgilde der Bodenbrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit einer Art, dem Zilpzalp, vertreten. 2015 wurden acht Reviere des Zilpzalps festgestellt. Die Neststandorte befanden sich in den Gebüschern der oberen Böschungskante und daran angrenzend im Wald außerhalb des Vorhabensbereichs.</p>
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene".</p> <p>Da es sich beim Zilpzalp um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Population Vorkommen der Art in der Markgräfler Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein einer deckungsreichen Gras- und Krautschicht, von Sträuchern und Staudensäumen) zu betrachten.</p> <p>Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Da der landesweite Bestand des Zilpzalps stabil beziehungsweise langfristig zunehmend ist (siehe Punkt 3.1), wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art ebenfalls mit günstig eingestuft.</p>
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.</p>

<b>Brutgilde: Bodenbrüter; Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>).</b>	
<b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b>	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Die 2015 festgestellten Neststandorte des Zilpzalps werden vorhabensbedingt nicht verändert. Die Reviere bleiben unverändert nutzbar.	<b>nein</b>
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i>  Der Vorhabensbereich besteht aus weitgehend vegetationslosen Kiesflächen, die sich nur in kleinen Teilbereichen (Bereiche mit Pioniervegetation) als Nahrungshabitat für den Zilpzalp eignen.  Es ist daher ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsflächen erheblich beschädigt oder zerstört werden.	<b>nein</b>
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i>  Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die die festgestellten Neststandorte des Zilpzalps außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind.	<b>nein</b>
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i>  Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	<b>ja</b>
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  Innerhalb des Vorhabensbereichs sind außer im Umfeld von fünf jungen Kanadischen Pappeln keine geeigneten Habitatstrukturen für den Zilpzalp vorhanden. Alle anderen für den Zilpzalp geeigneten Lebensräume und Habitatstrukturen, z. B. lichte Waldränder und Gebüsche im Umfeld des Vorhabensbereichs, bleiben bestehen.  Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	<b>ja</b>
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>

<b>Brutgilde: Bodenbrüter; Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>).</b>	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen.  Da die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) und die Kiesflächen auf Nester bodenbrütender Vogelarten kontrolliert werden (Vermeidungsmaßnahme V2), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	<b>nein</b>
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  Durch das Vorhaben wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Vögel nicht signifikant erhöht.	<b>nein</b>
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  Die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) wird zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt (Vermeidungsmaßnahme V1).  Während der Nestbau-, Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Vogelarten (Anfang März bis Ende August) werden Kiesflächen vor Abbaubeginn auf besetzte Nester kontrolliert werden. Werden besetzte Nester festgestellt, wird mit dem Kiesabbau in diesem Bereich gewartet, bis die Jungtiere das Nest dauerhaft verlassen haben (Vermeidungsmaßnahme V2).	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population.  Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Zilpzalps im Naturraum "Markgräfler Rheinebene" ist auszuschließen.	<b>nein</b>
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  siehe Punkt 4.2 c)	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Brutgilde: Bodenbrüter; Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>).</b>
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
<b>6. Fazit</b>
<b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

<b>Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter; Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>).</b>
<b>1. Vorhaben bzw. Planung</b>
siehe Kapitel 3.1
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</b>
<p><b>Erhaltungszustand</b></p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: -                      Baden-Württemberg: -</p> <p><b>Messtischblatt</b>                      8011</p>
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten</b>
<p><b>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Die Bachstelze nutzt bevorzugt Spalten, Nischen und andere halboffene Hohlräume an Gebäuden und anderen Bauwerken, wie Brücken oder Mauern. Besonders häufig sind Bruten in Schuppen und Scheunen festzustellen. Auch andere anthropogen geschaffene Strukturen, wie Holzstapel, Hochsitze, Reisighaufen oder künstliche Nisthilfen, können als Neststandorte dienen. Nester werden außerdem auch am Boden und auf Bäumen, zum Beispiel in Halbhöhlen in Kopfbäumen, angelegt (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verbreitung in Baden-Württemberg</u></p> <p>Brutbestand 60.000 - 90.000 Brutpaare, Bestand langfristig gleichbleibend, kurzfristig abnehmend (&gt; 20 %); Anteil am Brutbestand in Deutschland 12 - 13 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (BAUER et al 2016).</p>
<p><b>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Brutgilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit einer Art, der Bachstelze, vertreten. 2015 wurde ein Revier festgestellt. Der Neststandort befand sich in einem Gebäude der Kiesförderanlage außerhalb des Vorhabensbereichs.</p>
<p><b>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 200 "Markgräfler Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei der Bachstelze um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Population Vorkommen der Art in der Kulturlandschaft der Markgräfler Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Scheunen, Schuppen, Holzstapeln und ähnlichen Strukturen) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe, Grünstreifen, Alleen mit altem Baumbestand sowie Spalten und Nischen an Gebäuden).</p> <p>Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Bachstelze wird ebenfalls mit günstig eingestuft.</p>
<p><b>3.4 Kartografische Darstellung</b></p> <p>In Plan 6.3-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.</p>

<b>Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter; Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>).</b>	
<b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</b>	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Der 2015 festgestellte Neststandort der Bachstelze wird vorhabensbedingt nicht verändert. Das Revier bleibt unverändert nutzbar.	<b>nein</b>
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)  Die Bachstelze ernährt sich ganzjährig von kleinen Mücken und Fliegen, die auf dem Boden oder von Sitzwarten aus erbeutet werden. Bevorzugt werden Bereiche mit kurzer Vegetation, aber auch vegetationslose Flächen, wie der Vorhabensbereich.  Da sich auch weite Teile des restlichen Untersuchungsgebiets sowie des Kieswerksgeländes als Nahrungshabitat für die Bachstelze eignen, ist nicht davon auszugehen, dass der Vorhabensbereich ein essentielles Nahrungshabitat darstellt.	<b>nein</b>
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)  Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die die festgestellten Neststandorte der Bachstelze außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind.	<b>nein</b>
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?  (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)  Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen, werden vollständig kompensiert.	<b>ja</b>
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  Innerhalb des Vorhabensbereichs sind außer einem Bereich mit fünf jungen Kanadischen Pappeln keine geeigneten Habitatstrukturen für die Bachstelze vorhanden. Alle anderen geeigneten Lebensräume und Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabensbereichs, z. B. die Gebäude auf dem Betriebsgelände, bleiben bestehen.  Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	<b>ja</b>

<b>Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter; Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>).</b>	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<b>entfällt</b>
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Bachstelze ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. Da die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) und die Kiesflächen auf Nester bodenbrütender Vogelarten kontrolliert werden (Vermeidungsmaßnahme V2), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	<b>nein</b>
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch das Vorhaben wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Vögel nicht signifikant erhöht.	<b>nein</b>
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) wird zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt (Vermeidungsmaßnahme V1). Während der Nestbau-, Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Vogelarten (Anfang März bis Ende August) werden Kiesflächen vor Abbaubeginn auf besetzte Nester kontrolliert werden. Werden besetzte Nester festgestellt, wird mit dem Kiesabbau in diesem Bereich gewartet, bis die Jungtiere das Nest dauerhaft verlassen haben (Vermeidungsmaßnahme V2).	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Störungen während des Abbaubetriebs sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Bachstelze im Naturraum "Markgräfler Rheinebene" ist auszuschließen.	<b>nein</b>
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c)	<b>ja</b>

<b>Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter; Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>).</b>
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Ausnahmeverfahren</b> Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
<b>6. Fazit</b>
<b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

## **7 Konfliktvermeidende Maßnahmen**

---

Die geplanten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sind erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- ▶ V1: Bauzeitenbeschränkung bezüglich der Durchführung von Fällungs- und Rodungsarbeiten (01. Oktober bis 28. Februar) und
- ▶ V2: Kontrolle der Kiesflächen bezüglich Brutvorkommen bodenbrütender Vogelarten.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen werden bei der abschließenden Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG in Kapitel 8 berücksichtigt.

Die Maßnahmen werden im Folgenden anhand von Maßnahmenblättern beschrieben.

<b>Maßnahme-Nr.: V1</b>	
<b>Bezeichnung: Bauzeitenbeschränkung bezüglich der Durchführung von Fällungs- und Rodungsarbeiten (01. Oktober bis 28. Februar)</b>	
<b>1 Art der Maßnahme</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidung <input type="checkbox"/> Vorgezogener Ausgleich (CEF) <input type="checkbox"/> Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
<b>2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung</b>	<p>Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Vermeidung von Störungen des Brutgeschäftes und der Jungenaufzucht im Untersuchungsgebiet brütender Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>
<b>3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>	<p>Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich (fünf junge Kanadische Pappeln sowie Bereiche mit Pioniervegetation) wird im Herbst / Winter (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten.</p>
<b>4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b>	1. Oktober bis 28. Februar
<b>5 Lage der Maßnahme</b>	Umsetzung innerhalb des Vorhabensbereichs
<b>6 Erforderliche Pflegemaßnahmen</b>	Nicht erforderlich
<b>7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b>	Nicht erforderlich
<b>8 Angaben zur Maßnahmensicherung</b>	Nicht erforderlich
<b>9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:</b>	

<b>Maßnahme-Nr.: V2</b>	
<b>Bezeichnung: Kontrolle der Kiesflächen bezüglich Brutvorkommen bodenbrütender Vogelarten</b>	
<b>1 Art der Maßnahme</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidung <input type="checkbox"/> Vorgezogener Ausgleich (CEF) <input type="checkbox"/> Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
<b>2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung</b>	<p>Vermeidung des Tötens und Verletzens bodenbrütender Vogelarten beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Vermeidung von Störungen des Brutgeschäftes und der Jungenaufzucht im Untersuchungsgebiet brütender Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>
<b>3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>	<p>Durch den Kiesabbau könnten Individuen bodenbrütender Vogelarten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden. Im Rahmen der Bestandserfassung 2015 wurde innerhalb des Vorhabensbereichs ein Neststandort des Bluthänflings in Gehölzaufwuchs festgestellt. Auf dem Kieswerksgelände außerhalb des Vorhabensbereichs befand sich ein Neststandort des Flusregenpfeifers.</p> <p>Deswegen werden während der Nestbau-, Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Vogelarten (Anfang März bis Ende August) Kiesflächen vor Abbaubeginn auf besetzte Nester kontrolliert, um das Töten und Verletzen von Jung- und Altvögeln beziehungsweise das Beschädigen und Zerstören von Eiern sowie Störungen des Brutgeschäftes auszuschließen.</p> <p>Werden besetzte Nester festgestellt, wird mit dem Kiesabbau in diesem Bereich gewartet, bis die Jungtiere das Nest dauerhaft verlassen haben.</p>
<b>4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b>	Ende März bis Ende August
<b>5 Lage der Maßnahme</b>	Umsetzung innerhalb des Vorhabensbereichs
<b>6 Erforderliche Pflegemaßnahmen</b>	Nicht erforderlich
<b>7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b>	Die Kontrolle der Kiesflächen erfolgt durch fachkundige Personen.
<b>8 Angaben zur Maßnahmensicherung</b>	Nicht erforderlich
<b>9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -</b>	



## **8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung**

---

Unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände

- ▶ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Brutvögeln beziehungsweise Beschädigen und Zerstören ihrer Entwicklungsformen) und
- ▶ des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht von Brutvögeln)

ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass vorhabensbedingte Individuenverluste vermieden werden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch vorhabensbedingte Störungen auszuschließen ist.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist damit auszuschließen.



## 9 Verwendete Literatur und Quellen

---

- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2, Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1, Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz-Praxis, Artenschutz, Karlsruhe.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011a): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). ([http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-zauneidechse.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-zauneidechse.html)).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011b): Mauereidechse (*Podarcis muralis*). ([http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-mauereidechse.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-mauereidechse.html)).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012a): Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-gelbbauchunke.html>).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012b): Kreuzkröte (*Bufo calamita*). (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-kreuzkroete.html>).
- BLANKE, I (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- GÜNTHER, R. [Hrsg.] (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- GRÜNEBERG, G., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Bericht Vogelschutz 52: 19 - 67.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg. 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart, S. 543 – 558.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2, Band 3.2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1, Band 3.1. Ulmer Verlag, Stuttgart.

- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3, Band 2.3. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- JENRICH, J. (2011): Uferschwalbe, NaturSportInfo, online-Angebot des Bundesamtes für Naturschutz, [www.bfn.de/natursport](http://www.bfn.de/natursport)
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg., 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, 650 S.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 73, S. 103 - 134.
- LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1998): Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauborhaben. - Fachdienst Naturschutz. Eingriffsregelung 1, Karlsruhe, 31 S.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. - [www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de), 27 S.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013a): Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51760/>).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013b): Mauereidechse. - *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51740/>).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013c): Gelbbauchunke - *Bombina variegata* (Linnaeus, 1758) (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50817/>).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013d): Kreuzkröte - *Bufo calamita* Laurenti, 1768 (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51211/>).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg, - Referat 25 Arten und Flächenschutz, Landschaftspflege, Karlsruhe.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ

3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstenmeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) Hannover, Marburg.

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2017): Fortführung der Rohstoffgewinnung innerhalb der Kiesgrube Bremgarten, Gemarkung Hartheim am Rhein, Umweltverträglichkeitsstudie. - im Auftrag der RVG Rohstoff Verwertungs GmbH.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.



## 10 Anhang

- **Abschichtungstabelle für die Arten des Anhangs IV FFH-RL**

**Tabelle 10-1.** Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia pars</b>		
<b>Säugetiere</b>		
<i>Castor fiber</i>	Biber	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind bisher nicht bekannt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen.
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind bisher nicht bekannt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen (keine Inanspruchnahme von Waldhabitaten).
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind bisher nicht bekannt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist aber auszuschließen (keine Inanspruchnahme von bewachsenen Böschungen und Waldrändern).
<b>Chiroptera</b>		
<b>Fledermäuse</b>		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Quartiere von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen (Fehlen von geeigneten Gebäuden oder Höhlenbäumen). Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse sind ebenfalls auszuschließen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	

Fortsetzung Tabelle 10-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<b>Chiroptera (Fortsetzung)</b>	<b>Fledermäuse</b>	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Quartiere von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen (Fehlen von geeigneten Gebäuden oder Höhlenbäumen). Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse sind ebenfalls auszuschließen.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbpfledermaus	
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>	
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung nicht zu erwarten.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind zu erwarten. Zur Überprüfung werden Bestandserfassungen durchgeführt.</b>
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich. Zur Überprüfung werden Bestandserfassungen durchgeführt.</b>
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	<b>Ein Vorkommen von Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist zu erwarten. Zur Überprüfung werden Bestandserfassungen durchgeführt.</b>
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche grundsätzlich möglich. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist aber auszuschließen (keine Inanspruchnahme von alten Laubbäumen).

Fortsetzung Tabelle 10-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<b>Coleoptera (Fortsetzung)</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	Nach Angabe der LUBW seit 1967 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Daher nicht zu erwarten.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten.
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten (Schwerpunkt des Vorkommens in Kalkmagerasen und Silikatmagerrasen).
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche (Wiesen und Weiden mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes) nicht zu erwarten.
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich möglich. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist aber auszuschließen (keine Inanspruchnahme von Waldgebieten).
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	<b>Sollten im geplanten Abbaubereich Bestände von geeigneten Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen) vorhanden sein, werden Bestandserfassungen durchgeführt.</b>

Fortsetzung Tabelle 10-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen (besiedelt Fließgewässer mit feinem Substrat).
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN sowie laut STERNBERG & BUCHWALD (1999) auszuschließen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten (besiedelt Moorgewässer und dystrophe Kleinseen mit moorigen Ufern).
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen (besiedelt Fließgewässer mit sandig-kiesigem Grund).
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen (Fließgewässerart).
<b>Flora</b>		
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Nach Angabe der LUBW seit 1970 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Daher nicht zu erwarten.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen (besiedelt Wintergetreideäcker).
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen (Art kalkreicher Mischwälder).
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung nicht zu erwarten.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auf Grund der Seltenheit der Art nicht zu erwarten (Pionierart im Ufersaum von Teichen, Altwässern, auf nährstoffreichem, schlammigem Boden). Dies wird im Rahmen der Biotoptypenkartierung überprüft.</b>

Fortsetzung Tabelle 10-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<b>Flora (Fortsetzung)</b>		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf Glanzkraut	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auf Grund der Seltenheit der Art nicht zu erwarten, jedoch auf kleinen Teilflächen grundsätzlich möglich (Ersatzlebensräume in Sand- und Kiesgruben). Dies wird im Rahmen der Biototypenkartierung überprüft.
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auf Grund der Seltenheit der Art nicht zu erwarten, jedoch auf kleinen Teilflächen grundsätzlich möglich (wechsellässen, periodisch überfluteten Bereiche mit offenem Boden). Dies wird im Rahmen der Bestandserfassungen überprüft.
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten. In Baden-Württemberg Funde am Bodensee, zuletzt 1973. Gilt derzeit in BaWü als ausgestorben. Mögliche Vorkommen werden im Rahmen der Wasserpflanzenkartierung überprüft.
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubensendel, Sommer-Drehwurz	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind laut Nationalem Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auf Grund ihrer Biotopansprüche auszuschließen (besiedelt silikatische Felsen im Schwarzwald).